

Stadt Nürnberg
Referat für Jugend, Familie und Soziales
und
Geschäftsbereich Schule

Konzeption der Jugendsozialarbeit an Schulen für Nürnberg

Präambel	3
I. Rahmenkonzept	4
1. Grundverständnis und Rahmenbedingungen	4
1.1 Begriffsklärung und Ziele	4
1.2 Gesetzlicher Auftrag	4
1.3 Grundverständnis und Arbeitsprinzipien	5
1.4 Einbindung in das System Jugendhilfe	7
1.5 Rahmenbedingungen des Systems Schule	7
2. Zielgruppen, Leistungen und Methoden der Jugendsozialarbeit an Schulen	9
2.1 Adressatinnen und Adressaten	9
2.2 Leistungen der Jugendsozialarbeit an Schulen	9
2.2.1 Individuelle Leistungen: einzelfallbezogene Hilfe	11
2.2.2 Strukturelle Leistungen: Vernetzung, Bildung und Qualifizierung, Gestaltung des Schullebens, präventive Ansätze	12
2.3 Methoden und Qualifikation	15
3. Grundsätze der Bedarfsplanung und Prioritätensetzung	16
4. Kooperation mit den Einsatzschulen	17
4.1 Grundlage der Kooperation: Vereinbarung zwischen Jugendamt und Einsatzschule	17
4.2 Einbindung der Jugendsozialarbeit an Schulen in die Schulabläufe	17
4.3 Leitung und Außenvertretung der Schule	18
4.4 Arbeitsorganisation	18
4.5 Ausstattung in der Schule	18
4.6 Regelung für den Konfliktfall	19
4.7 Vertrauens- und Datenschutz	19
5. Organisatorische Regelungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen	20
5.1 Aufbauorganisation	20
5.2 Arbeitszeit	21
5.3 Schnittstellen	21
6. Qualitätssicherung und -entwicklung	25



II. Basiskonzepte für die Jugendsozialarbeit an Schulen in Nürnberg	26
1. Jugendsozialarbeit an Grundschulen	26
1.1 Rahmenbedingungen und Ziele	26
1.2 Spezifische Leistungen	27
1.3 Jugendsozialarbeit an Schulen in der Ganztagsgrundschule	28
2. Jugendsozialarbeit an Hauptschulen	29
2.1 Rahmenbedingungen und Ziele	29
2.2 Spezifische Leistungen	31
2.3 Praxisklasse als zusätzliches schulisches Angebot	32
3. Jugendsozialarbeit an Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ)	33
3.1 Rahmenbedingungen und Ziele	33
3.2 Spezifische Leistungen	35
4. Jugendsozialarbeit an Gymnasien und Realschulen	37
4.1 Rahmenbedingungen und Ziele	37
4.2 Spezifische Leistungen	40
4.3 Jugendsozialarbeit an Schulen in der Ganztagschule	41
5. Jugendsozialarbeit an Berufsschulen und weiteren Beruflichen Schulen	42
5.1 Rahmenbedingungen und Ziele	42
5.2 Spezifische Leistungen	44
5.3 Ganztageschule	47
6. „Übergangsmanagement Schule – Beruf“ und Jugendsozialarbeit an Schulen	48
Anhang: Bestimmungen zum Datenschutz	50

Präambel

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu begleiten und zu unterstützen, ihnen Bildungschancen und berufliche Perspektiven zu eröffnen und ihren Eltern hilfreiche Partner bei der Erziehung zu sein, ist – auf unterschiedlichen normativen und konzeptionellen Grundlagen – gemeinsame Aufgabe der Schule und der Jugendhilfe. Handlungsleitender Anspruch muss dabei sein: „Kein Kind, kein junger Mensch darf verloren gehen!“

Die intensive Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule am Ort Schule in Form der Schulsozialarbeit besteht in Nürnberg seit dem Schuljahr 1975/76, als an der kommunalen Gesamtschule Nürnberg-Langwasser (jetzt Bertolt-Brecht-Schule) vom städtischen Schul- und Kulturreferat Schulsozialpädagogik eingeführt wurde. Eine stetig wachsende Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte bringt seither in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Lehrkräften ihre Kompetenz an den Nürnberger Schulen ein. Mit dem Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ erfolgt im Rahmen der Jugendhilfe seit dem Jahr 2000 auch eine Förderung sozialpädagogischer Arbeit an Schulen durch den Freistaat Bayern, die den Ausbau des Handlungsfeldes und die Verstärkung der Personalressourcen deutlich vorangebracht hat.

Die beiden so entstandenen Stränge „Schulsozialpädagogischer Dienst der Stadt Nürnberg (SDN)“ im Schulreferat und „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)“ im Jugendamt (Referat für Jugend, Familie und Soziales) sind seit dem Schuljahr 2008/2009 auf der Grundlage der zwischen Geschäftsbereich Schule und Referat für Jugend, Familie und Soziales vereinbarten „Eckpunkte zum Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Schulen“ im Jugendamt zusammengeführt. Mit dem vorgelegten Konzept auf der Grundlage der Förderkonzeption „Jugendsozialarbeit an Schulen“ des Freistaats Bayern werden sie auf ein gemeinsames fachliches Fundament gestellt, von dem aus die sozialpädagogische Kompetenz an Schulen gemeinsam gestärkt und ausgebaut werden soll.

Dieses Konzept stellt die Arbeitsgrundlage der Jugendsozialarbeit an Schulen in Nürnberg (JaS) für die kommenden Jahre dar. Es gilt gleichermaßen für die nach dem Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geförderten oder förderfähigen Stellen wie für voll durch die Stadt Nürnberg finanzierte Stellen. Das Konzept gliedert sich in ein Rahmenkonzept für die Jugendsozialarbeit an Schulen an allen Schularten und in schulartspezifische Basiskonzepte, die unter Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkräfte, der Schulen und der Schulverwaltungen durch den Geschäftsbereich Schule und das Referat für Jugend, Familie und Soziales gemeinsam erarbeitet wurden. Zugleich legt die Verwaltung eine Bedarfs- und Ressourcenplanung vor, die transparente Kriterien für den Einsatz der Jugendsozialarbeit an Schulen formuliert und die Ausbauziele der kommenden Jahre konkretisiert.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein wichtiges Handlungsfeld der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, doch auch darüber hinaus bestehen vielfältige Berührungspunkte in dem gemeinsamen Bemühen, die Lebensbedingungen und Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen in Nürnberg positiv zu gestalten. Daher haben die Geschäftsbereiche Schule und Referat für Jugend, Familie und Soziales eine Intensivierung der Kooperation in echter, bereichernder Partnerschaft vereinbart. Ein „Kordinator Schule/Jugendhilfe, Schulentwicklung,“ im Geschäftsbereich Schule und ein/e „Kordinator/in Jugendhilfe / Schule“ beim Leiter des Jugendamts organisieren den gegenseitigen Informationsaustausch und stellen die kontinuierliche Zusammenarbeit sicher.

I. Rahmenkonzept

1. Grundverständnis und Rahmenbedingungen

1.1 Begriffsklärung und Ziele

Für den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte an Schulen gibt es keine einheitliche Begrifflichkeit, ebenso wie unterschiedliche fachliche Ansätze und Organisationsmodelle. Im vorliegenden Konzept für Nürnberg wird unter „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS) ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern¹ und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.² Dieser Ansatz wird gelegentlich auch als „Schulsozialarbeit“ bezeichnet, darauf soll hier jedoch im Sinne der bayernweiten Einheitlichkeit und der Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien verzichtet werden.

Das Nürnberger Konzept zur Jugendsozialarbeit an Schulen fußt auf der Konzeption des Förderprogramms „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)“ und erweitert das Handlungsspektrum um Erfahrungen und Ansätze aus der Arbeit des früheren „Schulsozialpädagogischen Dienstes“ der Stadt Nürnberg, insbesondere bei der Arbeit an Grundschulen, Realschulen und Gymnasien, die bislang nach JaS nicht förderfähig ist. Das Jugendamt der Stadt Nürnberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Anstellungsträger der Jugendsozialarbeiter/-innen gewährleistet die Übereinstimmung der Arbeit im Rahmen der nach JaS geförderten Stellen mit den Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist somit eine Leistung der Jugendhilfe in der Institution Schule, die in enger und partnerschaftlicher Kooperation mit den vor Ort Beteiligten unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt wird. Die gemeinsamen Aufgaben erfordern aufeinander abgestimmte Handlungsstrategien: „Die Zusammenarbeit beschränkt sich daher nicht auf die Bewältigung schwieriger Einzelfälle, sondern verfolgt das Ziel gemeinsamen präventiven Handelns. Individuelle Entwicklungsförderung, soziale Integration, Förderung von Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit sowie die Verarbeitung von belastenden Lebenseindrücken fordern Eltern, Schule und Jugendhilfe gemeinsam.“ (Gemeinsam geht’s besser; Ratgeber der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; München 2000)

Die Aufgabenbereiche von Schule, insbesondere die Tätigkeiten, die nach den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte gehören (z.B. Unterricht, Vertretung von Lehrkräften, Pausenaufsicht), sind nicht Aufgabe der Jugendsozialarbeit an Schulen.

1.2 Gesetzlicher Auftrag

Gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz. Jugendsozialarbeit an Schulen hat als Jugendhilfeleistung entsprechend der Generalklausel des § 1 SGB VIII den Auftrag – auf individueller Ebene – junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, mit der Zielrichtung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Jugendhilfe soll – auf struktureller Ebene – dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

¹ Mit „Eltern“ bezeichnet das vorliegende Konzept die Personensorgeberechtigten i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII.

² Vgl. etwa Karsten Speck: Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit, Wiesbaden 2006.

Ein zentraler Arbeitsauftrag für Jugendsozialarbeit an Schulen ergibt sich in Verbindung mit §1 aus §13 SGB VIII: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Jugendsozialarbeit an Schulen greift auch auf Arbeitsformen und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) zurück und nutzt deren Angebote, insbesondere die der schulbezogenen Jugendarbeit. Das gleiche gilt für Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) und Angebote zur allgemeinen Förderung in der Familie (§ 16 SGB VIII).

1.3 Grundverständnis und Arbeitsprinzipien

Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein professionelles Leistungsangebot der Jugendhilfe, das auf der Grundlage der fachlichen Standards und Arbeitsprinzipien des SGB VIII erfolgt. Dies impliziert ein ganzheitliches Bildungsverständnis, das neben formalen (überwiegend schulischen) Bildungsprozessen die Aspekte non-formale und informelle Bildung berücksichtigt.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen baut konzeptionell auf den **Arbeitsprinzipien der Jugendhilfe** auf. Folgende Grundsätze bestimmen die Arbeit der Jugendsozialarbeit an Schulen:

- **Offener Zugang**

Jugendsozialarbeit an Schulen ist offen für alle Schülerinnen und Schüler aller Schularten. Ihre Angebote können von den Adressatinnen und Adressaten ebenso wie von ihren Eltern und Lehrkräften ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden.

- **Prävention und Ressourcenorientierung**

Jugendsozialarbeit an Schulen ist präventiv und an den Ressourcen der jungen Menschen orientiert. Sie zielt auf die Unterstützung der personalen und sozialen Reifungsprozesse der jungen Menschen durch Gestaltung der Lebens- und Lernbedingungen ab und strebt – als sekundäre Prävention – vorbeugende Hilfen in belastenden Situationen an, damit diese sich nicht zu Krisen weiterentwickeln.

- **Verbesserung der Chancengleichheit**

Die oftmals sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern haben eine Wirkung auf den Schulerfolg und die darauf aufbauenden Lebensperspektiven. Jugendsozialarbeit an Schulen kann niedrigschwellige Hilfe vor Ort, zeitlich nahe und lebensweltorientiert einleiten.

- **Freiwilligkeit**

Angebote und Leistungen der Jugendhilfe basieren grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Der junge Mensch entscheidet also selbst, ob und in welchem Umfang er Angebote der Beratung und Unterstützung annimmt; Jugendsozialarbeit und Schule wirken gemeinsam darauf hin, dass junge Menschen in ihrem eigenen Interesse geeignete und erforderliche Beratungs- und Unterstützungsangebote annehmen und nutzen. Jugendsozialarbeit an Schulen an der Schnittstelle zum System Schule richtet ihr Angebot und ihre Leistungen jedoch auch an dessen spezifischen Bedingungen (wie etwa Anwesenheits- und Aufsichtspflicht zu bestimmten Zeiten) und an den Anforderungen der Einsatzschule aus.

- **Intervention**

Jugendsozialarbeit an Schulen bietet den jungen Menschen Hilfen bei der Problemlösung und bei der Verbesserung des Bewältigungsverhaltens (Lösungsorientierung) an.

- **Lebensweltorientierung**

Jugendsozialarbeit an Schulen orientiert sich an der Lebensrealität, der Lebenswelt, dem Sozialraum, den (jugend-)kulturellen Ausdrucksformen sowie dem Alltag der jungen Menschen und ihren Bedürfnissen, Wünschen und Problemen.

- **Ganzheitlichkeit und Förderung**

Der junge Mensch wird im Zusammenhang mit allen seinen biografischen Mustern, sozialen Bezügen, Bedürfnissen, Interessen, Ausdrucksformen, Verhaltensäußerungen und Einstellungsmustern und nicht auf einzelne Rollen oder Rollensegmente reduziert. Probleme oder als problematisch definierte Verhaltensausprägungen werden in o.a. Kontext eingeordnet und bearbeitet, besondere Stärken gefördert. Jugendsozialarbeit an Schulen unterstützt die Förderung der ganzheitlichen, insbesondere auch schulischen Entwicklung.

- **Kooperation und Koordination**

Jugendsozialarbeit an Schulen als Angebot der öffentlichen Jugendhilfe kooperiert entsprechend der Vorgaben des § 81 SGB VIII mit Personen, Personengruppen, Institutionen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schüler und Schülerinnen auswirkt, darunter insbesondere auch mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung.

Angebote und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen werden fachlich abgeklärt und abgestimmt, bei Bedarf wird an andere Fachdienste weiterverwiesen.

- **Sozialraumorientierung und Netzwerkarbeit**

Jugendsozialarbeit an Schulen gestaltet und verbessert die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler (mit) durch Netzwerkarbeit und Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen im Sozialraum.

- **Gender Mainstreaming**

Geschlechtsspezifische Ausprägungen, männliches und weibliches Rollenverhalten und daraus resultierende Kommunikations- und Umgangsformen innerhalb der Adressatengruppe müssen ebenso wie das eigene Verhalten als Pädagoge/Pädagogin im beruflichen Alltag stets reflektiert, bewusst gemacht und auf der Kommunikations- und Interventionsebene berücksichtigt werden.

- **Vertrauensschutz**

Für alle Leistungen der Jugendhilfe und insbesondere in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gilt ein besonderer Daten- und Vertrauensschutz (§§ 64 und 65 SGB VIII). Vertrauensschutz ist damit auch verbindliche Arbeitsgrundlage für alle im Bereich Jugendsozialarbeit an Schulen tätigen Fachkräfte. Die jungen Menschen müssen wissen und darauf vertrauen können, dass die ihre Person betreffenden Informationen ohne ihre ausdrückliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden.

- **Kontinuität und Nachhaltigkeit**

Planungssicherheit und möglichst langfristiger Einsatz sind Voraussetzung für nachhaltige Wirksamkeit der Jugendsozialarbeit an Schulen. Personalressourcen und Sachmittel sind deshalb langfristig zu sichern und Kontinuität und Transparenz für die einzelnen Schulen zu gewährleisten.

- **Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Die öffentliche Jugendhilfe ist mit der Ausübung des Wächteramtes der staatlichen Gemeinschaft nach dem Grundgesetz (Art. 6 (2)) betraut. Der Kinderschutzauftrag und die Verantwortung insbesondere der Fachkräfte der Jugendhilfe wird im neuen § 8a SGB VIII konkretisiert. Jugendsozialarbeit an Schulen als Leistung der Jugendhilfe leitet, wenn ihr eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt wird, in Kooperation mit den originär zuständigen Diensten des Jugendamtes die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe umfasst aber vor allem auch präventive Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls.

1.4 Einbindung in das System Jugendhilfe

Jugendhilfe stellt ein breites Spektrum präventiver und reaktiver Angebote und Hilfen zur Verfügung. Jugendsozialarbeit an Schulen ist über die kommunale Jugendhilfeplanung und die Kooperation in das System der Jugendhilfe eingebunden und erschließt die Ressourcen der Jugendhilfe für die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern. Das Spektrum umfasst unter anderem:

- die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Bezirkssozialarbeit des Jugendamtes/ Allgemeiner Sozialdienst, der Erziehungsberatungsstellen sowie der Eltern- und Familienbildung,
- die Angebote der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Horte, Schülertreffs) und Familienzentren,
- die stadtteilbezogenen Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit,
- das Arbeitsfeld berufsbezogene Jugendhilfe des Jugendamtes und Angebote des Übergangsmangements Schule-Beruf,
- die Arbeitsfelder der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe wie Suchtprävention, Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz.

1.5 Rahmenbedingungen des Systems Schule³

Schulen haben einen eigenen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (BayEUG Art. 1 u. 2). Zu ihren Aufgaben gehören Wissensvermittlung und Kompetenzerwerb, sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und zur sozialen, kulturellen und weltanschaulichen Wertorientierung bei. Durch die allgemeine Schulpflicht (Art. 129 BV) ist Schule die öffentliche Institution, die mit hoher Verbindlichkeit alle Kinder und Jugendlichen erreicht.

Schule ist für Kinder und Jugendliche Lernraum, sie ist Ort formaler, non-formaler und informeller Bildung. Der Unterricht basiert auf verbindlichen Lehrplänen, deren Einhaltung durch die Schulaufsicht überwacht wird. Das Ziel der kognitiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützt sie durch Lernförderung, den Abbau von Lerndefiziten und durch die Förderung von Begabungen. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen steht besonders im Fokus.

Der Schulbesuch zielt auf das erfolgreiche Durchlaufen einer Schullaufbahn und das Erreichen von Bildungs- und Berufsabschlüssen ab. In der Regel ist Schule und Unterricht deshalb mit der Bewertung und Zertifizierung von Leistung und Verhalten verbunden. Die Schule hat die Unterrichtung, Betreuung und Beaufsichtigung ihrer Schülerinnen und Schüler in festgelegten Zeiträumen zu gewährleisten, wobei insbesondere Schulen mit Ganztagsklassen und Ganztagschulen erweiterte pädagogische und schulorganisatorische Erfordernisse nach sich ziehen.

Schule ist auch Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche. Im Unterricht, in Pausen, in Wahlfächern, bei Projekten und betreuten Freizeitangeboten, auf Exkursionen und Schulfahrten findet soziales und exploratives Lernen statt. Die Schule ist gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zuständig (Art. 74 BayEUG). Das Verhältnis zwischen Schule und Elternhaus kennzeichnet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und möglichst frühzeitige Information der Eltern durch die Schule über Auffälligkeiten, die beispielsweise den Leistungsstand betreffen.

In den letzten Jahren haben sich Anforderungen und Erwartungen an die Schulen stark erweitert; ihnen werden über das Kerngeschäft von Bildung und Erziehung hinaus verstärkt soziale Funktionen zugeschrieben. Schulen sollen eigene Profile entwickeln, über Projektansätze das Schulleben erweitern, mit dem Stadtteilumfeld zusammenarbeiten, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern pflegen und individuelle Unterstützung und Betreuung für ihre Schülerschaft organisieren. Gerade in Schulen in sozialen Brennpunkten treten bei Kindern und Jugendlichen zunehmend Probleme auf wie z.B. mangelnde Sprach- und Lesekompetenz, sinkende Lernbereitschaft, schwieriges Sozialverhalten, erhöhter Medienkonsum, gestiegene Aggressionsbereitschaft, Suchtprobleme, Verschuldung, Ausbildungsplatzmisse, Perspektivlosigkeit.

³ „System Schule“ steht für den Gesamtzusammenhang aus rechtlichen Normen, organisatorischen und gesellschaftlichen Bedingungen, in denen Schulverwaltung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern stehen. In Bezug auf die jeweils einzelne Schule wird im Konzept der Begriff „Einsatzschule“ verwendet.

Übergänge in die Schule, innerhalb des Schulsystems und aus der Schule hinaus in Ausbildung oder Weiterqualifizierung sind inzwischen als wichtige zu gestaltende Weichenstellungen erkannt, die abgesichert und für deren Gelingen Kinder und Jugendliche unterstützt werden müssen. Von wachsender Bedeutung sind Förder- und Übergangskonzepte, die Entwicklungs-, Leistungs- und Verhaltensstände bewerten und konstruktiv weiterbearbeiten. Das ausdifferenzierte Berufliche Schulwesen bietet schulische Ausbildung sowohl im Rahmen der Dualen Ausbildung, in vollzeitschulischer Berufsausbildung und in einer Vielzahl von Übergangs- und Qualifizierungscurricula, die sehr unterschiedliche Startchancen ins Berufsleben ermöglichen.

Die Chancen von Jugendlichen auf dem dualen Ausbildungsstellenmarkt stellen neue Anforderungen auch an die Schulen. Misslungene Übergänge, nachzuholende Schul- oder angestrebte höherwertige Bildungsabschlüsse sorgen für eine längere Verweildauer in schulischen, Übergangs- und Qualifizierungssystemen.

In vielen Schularten haben sich Ganztagsbetreuungen, offene und gebundene Ganztagschulen entwickelt. Im Gymnasium sorgt die Verkürzung der Schulzeit insgesamt für eine erweiterte tägliche Verweildauer der Schülerinnen und Schüler an der Schule. Damit steigen Anforderungen und Nachfrage für angeleitete Freizeitgestaltung, Lernförderung, kulturelle Angebote, Rhythmisierung des Schultags durch die Mitarbeit von (externen) Kooperationspartnern.

Die Bewältigung gerade sozialer Aufgaben- und Funktionserweiterungen von Schule kann nur durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit erfolgreich gestaltet werden. So verweist Art. 31 BayEUG auf die Kooperation mit dem Jugendamt. Leistungen der Jugendhilfe wie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie die Förderung der Erziehung in Familien sind dazu geeignet, die Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Schulalltag zu verankern.

2. Zielgruppen, Leistungen und Methoden der Jugendsozialarbeit an Schulen

2.1 Adressatinnen und Adressaten

Jugendsozialarbeit an Schulen kommt in Nürnberg in allen Schularten zum Einsatz⁴. Ihre Angebote und Arbeitsansätze richten sich prinzipiell an alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule/ Schulstufe, für die Jugendsozialarbeit an Schulen eingerichtet wurde.

Besonderer Unterstützung bedürfen (entsprechend §13 SGB VIII) junge Menschen, die durch ihre soziale, ökonomische und kulturelle Situation benachteiligt sind, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von sozialen und/oder individuellen Schwierigkeiten erschwert ist, bei denen erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme vorliegen, die sich auf der Verhaltensebene zum Beispiel durch Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft ausdrücken können. Dieser Zielgruppe widmet sich die Jugendsozialarbeit an Schulen mit besonderer Priorität.

2.2 Leistungen der Jugendsozialarbeit an Schulen (siehe Schaubild)

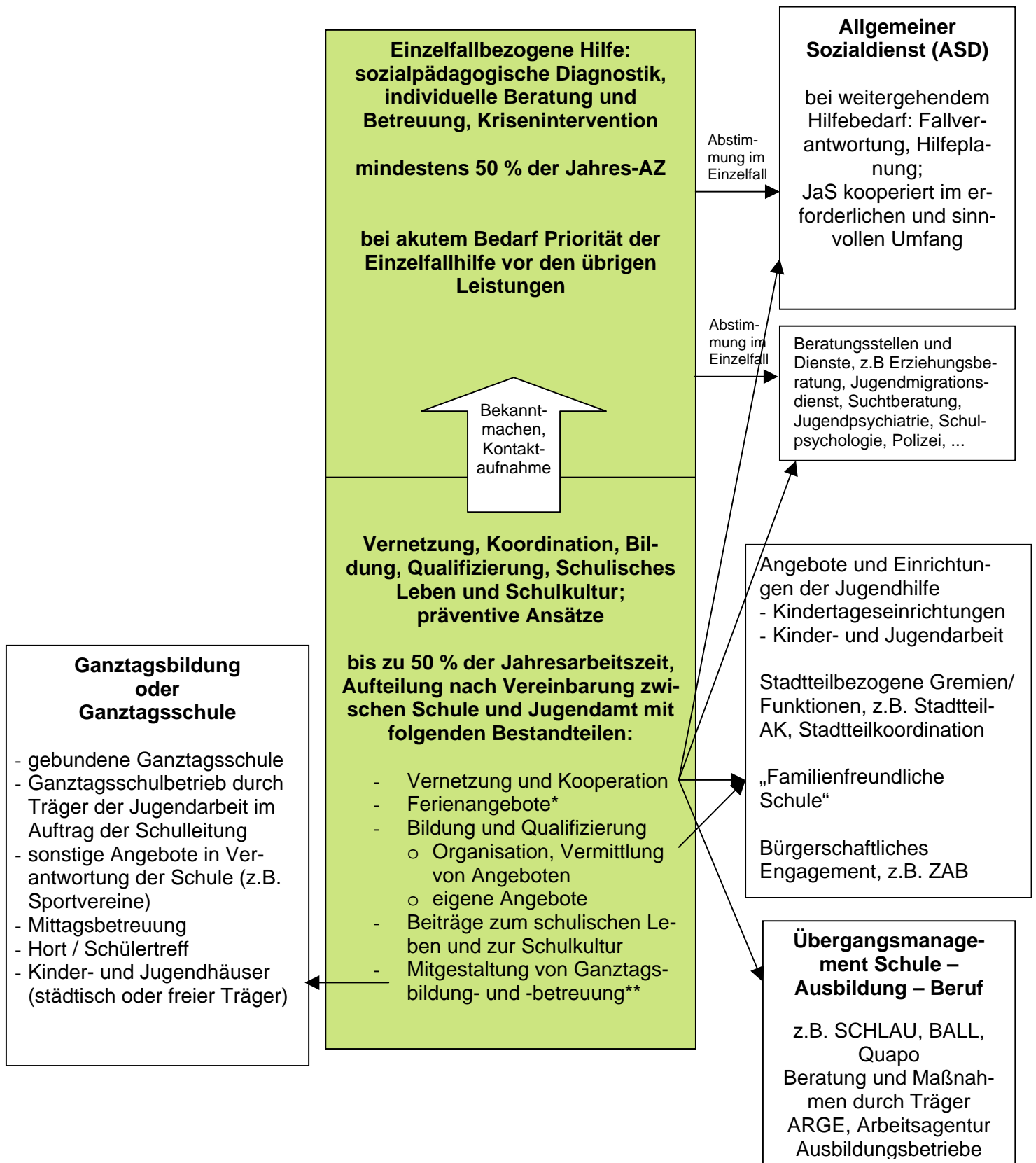
Jugendsozialarbeit an Schulen steht entsprechend ihrem jeweils individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf allen Schülerinnen und Schülern der Einsatzschule offen. Sie widmet sich einerseits der individuellen Beratung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern (Einzelfallbezogene Hilfe) sowie der kollegialen Beratung von Lehrkräften, zum anderen Teil gestaltet sie durch Vernetzung, Vermittlung von und eigene Angebote(n) der Bildung und Qualifizierung, Ferienangebote und weiterer sozialpädagogischer Angebote die Schulkultur und das Schulleben mit und bringt sozialpädagogische Perspektiven und Methoden in die Arbeit an der Schule ein.

Schulentwicklung ist Aufgabe der Schule und des Schulträgers. Jugendsozialarbeit an Schulen kann Impulse für die Schulentwicklung geben und helfen, die pädagogische Qualität der schulischen Arbeit weiterzuentwickeln, indem sie das Repertoire pädagogischer Arbeitsformen und Lernchancen aus ihrer spezifischen Fachlichkeit heraus erweitert.

⁴ Förderfähig nach dem Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ des StMAS ist im Schuljahr 2008/2009 nur JaS an Hauptschulen, Beruflichen Schulen und Hauptschulstufen der Sonderpädagogischen Förderzentren. Eine Ausweitung auf einzelne Grund- und Realschulen nach bestimmten Kriterien erfolgt möglicherweise in nächster Zeit. Die Stadt Nürnberg setzt in Eigenleistung derzeit sozialpädagogische Fachkräfte auch an nicht förderfähigen Einsatzschulen ein.

Leistungen der Jugendsozialarbeit an Schulen

Einbindung und Schnittstellen



* Grundsätzlich an allen Einsatzschulen bis einschl. Sekundarstufe I

** für Ganztagschulen: auf Wunsch der Schulleitung konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei der Ganztagschule in Kooperation mit einem durch die Schulleitung beauftragten Träger der Jugendhilfe; an allen Schulen: Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Trägern und Einrichtungen der Jugendarbeit und weiteren Akteuren der Ganztagsbildung.

2.2.1. Individuelle Leistungen: einzelfallbezogene Hilfe (mindestens 50 % der Jahresarbeitszeit⁵)

Die sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsarbeit ist Kernstück der Jugendsozialarbeit an Schulen. Sie hilft auf der Grundlage sozialpädagogischer Diagnostik Schülerinnen und Schülern dabei, ihre Potenziale zu entfalten und den für sie geeigneten Weg (Hilfe zur Selbsthilfe) zur Lösung von Problem- oder Krisensituationen zu finden. Für diese Tätigkeit sind mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit aufzuwenden. Bei weitergehendem Bedarf hat die Einzelfallhilfe Priorität vor strukturellen Leistungen. Der Bedarf an individueller Beratung und Betreuung wächst nach den Erfahrungen von Fachleuten mit der Umstellung auf den Ganztagsbetrieb, da die Schüler/-innen mehr Zeit an der Schule verbringen und so mehr Probleme an die JaS herangetragen werden.

Beratungsanlässe sind zum Beispiel:

- Förderung der Teilhabe benachteiligter Kinder und Jugendlicher an Bildung
- Förderung des Lernens und Unterstützung individueller Lernvoraussetzungen
- Entwicklung der Persönlichkeit
- soziale Auffälligkeiten und Probleme
- Schulschwierigkeiten, Schulverweigerung, Schulversagen (z.B. drohende Abschlusung)
- Krisensituationen
- Konflikte im Elternhaus, mit Mitschüler/-innen, mit Lehrkräften, im Ausbildungsbetrieb
- Unterstützung bei der Berufsvorbereitung, beruflichen Orientierung und Integration, Förderung der Ausbildungsreife

Einzelne junge Menschen mit schwerwiegenden Problemlagen können über einen längeren Zeitraum intensiv begleitet und gestützt werden. In Fällen, in denen Bedarf an weitergehenden erzieherischen Hilfen deutlich wird, zieht die Jugendsozialarbeit an Schulen unverzüglich den ASD des Jugendamts hinzu und übergibt die Fallverantwortung. Bei der Ermittlung des Hilfebedarfs bezieht die fallverantwortliche Fachkraft des ASD die Kenntnisse der JaS ein und beteiligt diese ggf. im weiteren Verlauf der Hilfe (Hilfeplanung). Über Umfang und Intensität der Kooperation ist Einvernehmen mit der betroffenen Familie und zwischen ASD und Jugendsozialarbeit an Schulen herbeizuführen. Werden der JaS-Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, ist sie nach § 8a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich auf eine Risikoeinschätzung und nötigenfalls auf die Abwendung dieser Gefährdung hinzuwirken. Hierfür wird eine gesonderte Dienstanweisung für die JaS erarbeitet.

Jugendsozialarbeit an Schulen arbeitet bei der Beratungsarbeit kollegial, zielführend und intensiv mit Lehrkräften und der Schulleitung zusammen und bezieht schulische Beratungs- und Unterstützungsangebote oder außerschulische Einrichtungen bei Bedarf mit ein. Im Sinne der kollegialen Beratung unterstützt sie Lehrkräfte bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags. Als Grundlage der kollegialen Beratung kann auch eine gezielte Verhaltensbeobachtung von Schülerinnen und Schülern im Unterricht dienen.

Die Beratung der Jugendsozialarbeit an Schulen kann auch von Eltern in Anspruch genommen werden und die JaS-Fachkraft kann auf Eltern zugehen. Im Einzelfall können Hausbesuche durchgeführt werden; soweit gleichzeitig der ASD in der Familie tätig ist, sind diese mit der fallverantwortlichen Fachkraft abzusprechen.

Angebote für Eltern können sein:

- Information und Beratung
- Vermittlung und Begleitung des Kontakts mit Lehrkräften
- Motivation der Eltern zur Mitarbeit an schulischen Prozessen und Aktivitäten
- Förderung der Erziehungskompetenz
- Unterstützung der Eltern bei familiären Krisen und Konfliktbearbeitung

⁵ In Prozent der für die Arbeit an der Schule zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit nach Abzug von internen Aufgaben, z.B. Mitarbeitergespräch, Fortbildung, regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen bei J, Berichtslegung gegenüber Fördermittelgeber (s.u. 5.2, Regelungen zur Arbeitszeit).

2.2.2 Strukturelle Leistungen: Vernetzung, Bildung und Qualifizierung, Gestaltung des Schullebens, präventive Ansätze (bis zu 50 % der Jahresarbeitszeit)⁶

Der zweite Leistungsbereich der Jugendsozialarbeit an Schulen wendet sich an die gesamte Schule. Ziel ist die Mitgestaltung des Schullebens und der Schulkultur und damit die Verbesserung des Bildungs- und Arbeitsklimas für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachlichkeit, bessere Bedingungen des Aufwachsens und gerechtere Bildungschancen für junge Menschen im Kontext Schule.⁷

Die Ausgestaltung dieses Leistungsbereichs erfolgt, unter Berücksichtigung verbindlicher Elemente, nach den besonderen Bedürfnissen und dem Profil der Einsatzschule und wird zu Beginn des Schuljahres zwischen Schulleitung und Jugendamt unter Beteiligung des/der Jugendsozialarbeiters/-sozialarbeiterin schriftlich vereinbart (vgl. unten, 4.1).

Die Leistungen zur Sozialkompetenz, Bildung und Qualifizierung und zur Mitgestaltung des Schullebens, die Arbeit mit Klassen, Gruppen und offene Angebote ermöglichen es der Fachkraft, das Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern bekannt zu machen, die jungen Menschen persönlich kennenzulernen und eine fachlich fundierte eigene sozialpädagogische Einschätzung ihrer Situation zu gewinnen. Durch niederschwellige Begegnungen entstehen Anknüpfungspunkte und Vertrauen, auf das in späteren Beratungen aufgebaut werden kann. Gleichzeitig erfüllt sie mit dieser Aufgabenstellung auch ihren eigenen Auftrag nach § 1 SGB VIII.

Jugendsozialarbeit an Schulen kann im Rahmen ihrer Kapazitäten Maßnahmen selbst anbieten und durchführen. Sie übt eine Scharnierfunktion zu weiteren Angeboten der Jugendhilfe aus und kann insofern auf den Bedarf der Schule zugeschnittene Angebote in Abstimmung mit der Schulleitung auch (mit) konzipieren und die Durchführung durch einen externen Anbieter oder Träger organisieren. Jugendsozialarbeit an Schulen kann, ebenso wie die Schule, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zur Finanzierung von Angeboten beitragen.

Die strukturellen Leistungen umfassen:

2.2.2.1 Vernetzung, Kooperation und Koordination

Vernetzung und Kooperation ist eine verbindliche Leistung der Jugendsozialarbeit an Schulen an jeder Einsatzschule. Jugendsozialarbeit an Schulen kooperiert mit Schulleitung, Lehrkräften, schulischen Gremien. Im Sinne der strukturellen Prävention vernetzt sie sich mit lokalen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen. Sie unterstützt damit auch die Schule bei ihrer Öffnung in das Gemeinwesen.

In jedem Fall kooperiert die Jugendsozialarbeit an Schulen mit Schulleitung, Lehrerkollegium und weiteren schulischen Gremien und stimmt sich mit diesen ab. (vgl. unten, 4.2). Weitere Vernetzungsaufgaben sind, – angepasst an den Bedarf – z.B.

- Erschließung und Vernetzung von Angeboten und Ressourcen aus dem Schulumfeld zur Nutzung an der Schule, neben den Angeboten der Jugendhilfe insbesondere auch aus dem Bereich der kulturellen und musischen Bildung und des Sports,
- Koordination lokaler Bildungsnetzwerke zur Verankerung außerschulischer Angebote innerhalb der Schule (Vernetzungsmanagement),
- Zusammenarbeit mit den für Schüler/-innen relevanten Institutionen im Stadtteil,
- Mitarbeit in Stadtteilgremium oder -arbeitskreis, Kooperation mit der Stadtteilkoordination,
- Beratung bei der internen Schulentwicklung nach Vereinbarung mit der Schulleitung.

⁶ Zur Jahresarbeitszeit siehe Fußnote 5.

⁷ Dies umfasst auch die im Projektsteckbrief „Migration und Schulerfolg“ beschriebenen strukturellen Leistungen. Eine eigene Bezeichnung dieser Aufgabenstellung erfolgt daher ab dem Schuljahr 2009/2010 nicht mehr.

Hier finden die Erfahrungen aus dem unter dem Begriff „Bildungsmanagement“ modellhaft erprobten speziellen sozialpädagogischen Tätigkeitsprofil Eingang.⁸

2.2.2.2 Gruppenpädagogische Angebote: Sozialkompetenz, Qualifizierung und Bildung

Zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten, in Reaktion auf auffällige Verhaltensweisen, zur Unterstützung des Schulerfolgs sowie zur Realisierung des eigenen sozialpädagogischen Bildungsauftrags macht Jugendsozialarbeit an Schulen differenzierte individuelle oder gruppenpädagogische Angebote insbesondere der non-formalen und informellen Bildung und des sozialen Lernens selbst oder koordiniert in Absprache mit der Schulleitung entsprechende Angebote außerschulischer Träger im Schulalltag. Dies können sein:

Präventive sozialpädagogische Gruppenarbeit, z. B.:

- soziales Kompetenztraining
- Gruppenarbeit zur Verbesserung der Konfliktfähigkeit
- Gewalt- und Suchtpräventionsprojekte
- Gruppen zur Bearbeitung geschlechtsspezifischer Fragen
- Partizipationsprojekte
- gesundheitliche Förderung⁹

Arbeit mit Schulklassen, Angebote sozialer, kultureller und politischer Bildung, Gruppen- und Projektarbeit, Elternarbeit z.B.

- lösungsorientierte Klassengespräche
- themenspezifische Projekte, auch gemeinsam mit Lehrkräften,
- Angebote zur (inter)kulturellen Bildung.
- Angebote für Eltern wie thematische Elternabende oder Elterncafés

Arbeit mit SMV und anderen institutionalisierten Schüler/-innengruppen, z.B. Tutorenarbeit, Streitschlichter/-innen

Unterstützung bei beruflicher Orientierung und Integration, z. B. durch

- Orientierungshilfen für das System Beruf/Ausbildung/Jugendberufshilfe
- Qualifizierung und Kompetenztraining
- Unterstützungsangebote zur Erlangung der Ausbildungsreife („Soft Skills“)
- Ausbildungsplatzsuche

Gruppenpädagogische Angebote können auch im Rahmen von Klassenfahrten oder Projekttagen erbracht werden.

2.2.2.3 Ferienangebote

Ferienzeiten stellen berufstätige Eltern vor große alltagsorganisatorische Probleme, sofern die Kinder nicht einen Hort besuchen. Ferienzeiten sind aber auch wichtige Zeiträume für Bildungs- und Lernerfahrungen. Bestehende Angebote von Jugendverbänden, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Unternehmen und das Ferienprogramm des Jugendamts decken den Bedarf nicht ab. Deshalb soll grundsätzlich jede/r in Vollzeit tätige Jugendsozialarbeiter/ Jugendsozialarbeiterin, ggf. im Verbund mit anderen Jugendsozialarbeiter/innen und/ oder anderen Partnern, in rechtzeitiger Abstimmung mit ihrer Einsatzschule ein bis zwei

⁸ Schwerpunkte des „Bildungsmanagements“ waren Vernetzung im Stadtteil, (Mit-)Gestaltung ganztägiger Bildung, Unterstützung bei Übergängen innerhalb des Bildungssystems und in Ausbildung sowie bei der Überwindung von Chancenungerechtigkeiten im Bildungssystem. Diese Aufgaben sind Bestandteil der Leistungen von Jugendsozialarbeit an Schulen und können in der Vereinbarung zwischen Einsatzschule und Jugendamt besonders hervorgehoben werden. „Bildungsmanagement“ ist somit Regelaufgabe, nicht mehr Spezialfall der Jugendsozialarbeit an Schulen; der Begriff, der zudem im bundesweiten Sprachgebrauch sehr unterschiedlich verwendet wird und daher nicht eindeutig ist, wird ab dem Schuljahr 2009/2010 im Arbeitsfeld JaS nicht mehr verwendet.

⁹ Schulen und JaS können beispielsweise auf Materialien und Methoden zurückgreifen, die derzeit im Projekt „Quick-Lebendig“ entwickelt werden.

Wochen jährlich in den Schulferien ein ganztägiges Ferienangebot organisieren, das mit den weiteren Angeboten im Sozialraum abgestimmt ist. Die Aufgabe, ein Ferienangebot als Angebot der Jugendhilfe (mit) zu organisieren, besteht grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte, jedoch wird auf ihre besondere Situation hinsichtlich Arbeitszeitressourcen und persönlicher Präsenz Rücksicht genommen.

Angestrebt wird eine verbindliche, gesicherte Betreuung für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Einsatzschule (Vorrang für Grundschulalter und Sekundarstufe I). Partner können z.B. Anbieter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil, Jugendverbände oder andere örtliche Bildungsträger, aber auch externe Träger wie z.B. Schullandheime, sein. Für das Grundschulalter sollen insbesondere auch die Kindertageseinrichtungen (Horte) und deren Möglichkeiten mit einbezogen werden. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt freiwillig auf Anmeldung, ist aber dann verbindlich. Zur Finanzierung der Ferienmaßnahmen wird beim Jugendamt ein Pool gebildet und sukzessive bedarfsgerecht ausgestattet. Die Kostenbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und ggf. entsprechend dem „Arbeitsprogramm gegen Kinderarmut“ individuell zu fördern, die Abrechnung erfolgt im Jugendamt. Inhalte und Formen des Angebots können vielfältig sein, z.B. Ferienfahrten, Zeltlager, In-Houseangebote, eine Sprachakademie oder –camp, Qualivorbereitung, freizeitpädagogische, Bildungs- und Qualifizierungsangebote. Wenn die Nachfrage das Angebot übertrifft, soll in andere Angebote vermittelt werden, weitere Maßnahmen angeregt oder der Zugang nach Bedarfskriterien gesteuert werden. Die Abstimmung im Sozialraum wird durch die Abteilungsleitungen der Kinder- und Jugendarbeit koordiniert. Bei der Planung von Ferienangeboten sind notwendige Raumüberlassungen an der Schule rechtzeitig mit der Schulleitung und der Schulverwaltung abzustimmen.

Alle Jugendsozialarbeiter/-innen an Schulen erhalten, sofern sie keine Erfahrung in der Organisation von Ferienangeboten haben, eine entsprechende Qualifizierung, die neben fachlichen und organisatorischen Fragen vor allem rechtliche Aspekte (z.B. Aufsichtspflicht) umfasst.

2.2.2.4 Offene Angebote und Beiträge zum schulischen Leben

Jugendsozialarbeit an Schulen trägt zur Gestaltung der Schule als Lebensraum bei, indem sie sozialpädagogische Fachlichkeit sowie Perspektiven und Ansätze der Jugendhilfe einbringt. Sie gibt Anregungen für eine erfüllte Freizeitgestaltung und eröffnet Felder, die anderes als unterrichtsbezogenes Lernen ermöglichen. Aufgabe der Jugendsozialarbeit an Schulen ist es aber nicht, die Betreuung dieser offenen Angebote sicher zu stellen.

Beispiele sind offene Treffangebote für Schülerinnen und Schüler, etwa zu Tagesrandzeiten oder in der Mittagszeit, wie z.B. Schülercafé, freizeit- und gruppenpädagogische Angebote aus den Bereichen Sport, Medienpädagogik, Musik, Spiel- und Kreativangebote sowie jugendkulturelle Programme.

2.2.2.5 Mitgestaltung von ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung¹⁰

Schulen wandeln sich zunehmend von einer Stätte halbtags organisierter formeller Schulbildung hin zu ganztägigen Lern- und Aufenthaltsorten für Kinder und Jugendliche. Mittagsbetreuung, Hort, Nachmittagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule bestehen an Nürnberger Schulen in unterschiedlicher konzeptioneller Ausgestaltung, zum Teil nebeneinander an einer Schule. Ziel von Schule und Jugendhilfe gleichermaßen muss es sein, verlässliche Betreuung zu gewährleisten und zugleich gelingende ganztägige und ganzheitliche, integrierte Bildung für Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. An einer Ganztagschule ist wegen der längeren Verweildauer der Schülerinnen und Schüler eine intensivere Interaktion und pädagogische Begleitung möglich und auch erforderlich. Dies führt gegebenenfalls auch zu mehr Bedarf an einzelfallbezogenen Hilfen. Auch Jugendkultur, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Elternar-

¹⁰ Eine grundsätzliche Unterscheidung der Aufgaben von JaS nach offener, gebundener, ein- oder mehrzügiger Ganztagschule erfolgt angesichts der großen Veränderungsdynamik in diesem Bereich nicht; die konkrete Ausgestaltung hängt von den jeweils aktuellen Bedingungen an der Einzelschule ab (siehe auch II. Basiskonzepte).

beit und Ehrenamt lassen sich in viel intensiverer Form in den Schulalltag integrieren. Aus Sicht der Jugendsozialarbeit an Schulen ist bei der Strukturierung des Schultags aber besonders darauf zu achten, dass Zeit und Raum für die individuelle Beratungs- und Unterstützungsarbeit der Jugendsozialarbeit an Schulen bestehen bleiben, die im Zuge der Rhythmisierung nicht zwangsläufig am Mittag und Nachmittag liegen müssen.

Der Betrieb von Ganztagschulen steht in der pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Verantwortung der Schulleitung. Jugendsozialarbeit an Schulen hat nicht die Aufgabe, ganztägige Betreuung sicherzustellen, auch nicht in den Randzeiten.¹¹ Jugendsozialarbeit an Schulen kann aber aufgrund ihrer sozialpädagogischen Kompetenz in Abstimmung mit und auf Wunsch der Schulleitung ganztägige Bildung mit gestalten.

Ihre Leistungen können sein:

- fachliche sozialpädagogische Beratung der Schule bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Ganztagskonzepten und der Verlaufsplanung (vor dem Schuljahr),
- Beratung (unter Hinzuziehung der im Jugendamt vorhandenen Expertise) bei der Auswahl und Beauftragung eines Trägers der Jugendhilfe für die Ganztagschule oder einzelner Angebote durch die Schulleitung,
- organisatorische und fachliche Abstimmung mit dem beauftragten Träger der Jugendarbeit im laufenden Betrieb,
- Scharnierfunktion zu anderen Angeboten und Trägern der Jugendarbeit, die in die Ganztagschule eingebunden werden sollen.

Die schulbezogenen Leistungsschwerpunkte werden in der Vereinbarung zwischen Schulleitung und Jugendamt festgelegt.

Die Schule wird in der Regel bei der Durchführung der gesamten oder einzelner Angebote der Ganztageschule mit Dritten (vorrangig Träger der Jugendhilfe) kooperieren. Bei der Auswahl und vertraglichen Gestaltung ist die Jugendsozialarbeit an Schulen beratend tätig.

Analog kann Jugendsozialarbeit an Schulen die Schule auch bei der Konzipierung von und Abstimmung mit Angeboten der Mittagsbetreuung und sonstiger Arrangements beraten und unterstützen.

2.3 Methoden und Qualifikation

Die Jugendsozialarbeit an Schulen bedient sich der sozialpädagogischen Diagnostik und wendet ein breites sozialpädagogisches Methodenrepertoire an. Zu ihren sozialpädagogischen Angeboten und Hilfen gehören insbesondere die Beratung – niedrigschwellig, ressourcen- und lösungsorientiert – und die Begleitung von einzelnen Schülerinnen und Schülern, die sozialpädagogische Gruppenarbeit, die Zusammenarbeit mit und Beratung der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten, offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote, die Mitwirkung an schulischen Veranstaltungen und in schulischen Gremien sowie die Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen.

Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen sind grundsätzlich Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Dipl. Soz.Päd. bzw. entsprechender Bachelor-Abschluss). Sie bringen eine dem Arbeitsfeld Schule zugewandte Berufsauffassung und die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit allen an Schule Beteiligten mit. Zusatzqualifikationen und Fortbildungen im Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit an Schulen sind besonders willkommen.

¹¹ Eine gesonderte Rolle nehmen die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen an den kommunalen Schulen Adam-Kraft-Realschule und dem Sigena-Gymnasium ein, deren Stellen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ganztagschule geschaffen wurden (Beschluss des Schulausschusses vom 19.05.2006); diese werden aus kommunalen Mitteln finanziert.

3. Grundsätze der Bedarfsplanung und Prioritätensetzung

Gemeinsames Ziel des Geschäftsbereichs Schule und des Referats für Jugend, Familie und Soziales ist die Stärkung und der Ausbau der sozialpädagogischen Kompetenz an Schulen, insbesondere in Form von Jugendsozialarbeit an Schulen. Viele Nürnberger Schulen haben den Wunsch nach und den Bedarf von sozialpädagogischer Unterstützung angezeigt. Die aktuell zur Verfügung stehenden und sukzessive auszuweitenden Personalressourcen werden auch mittel- und langfristig nicht ausreichen, den vorhandenen und künftig noch steigenden Bedarf abzudecken. Daher werden die Ressourcen auf der Basis objektiver, transparenter und von Verwaltung und Stadtpolitik vereinbarter Kriterien verteilt. Die Kriterien sind – aufgrund der Verfügbarkeit von Daten, des Alters von Schülerinnen und Schülern und der besonderen Aufgabenstellung an der jeweiligen Schulart – je nach Schulart unterschiedlich akzentuiert. Die Prioritätensetzung und Ressourcenzuordnung zu Schularten und Einzelschulen wird dem Schul- und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bedarfsplanung orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a) Zusammensetzung der Schülerschaft: Schülerzahl, Daten zu Nationalität und Migrationshintergrund sowie (insbesondere bei den Sprengelschulen) sozialräumliche Indikatoren wie zum Beispiel Einkommen und Wohnsituation.
- b) Soziale Belastungsfaktoren wie zum Beispiel Zahl der Bezieher von Transferleistungen, Arbeitslosen und/oder Wohngeldbezieher, Anteil Alleinerziehender und Häufigkeit erzieherischer Hilfen im Einzugsgebiet (bei klar definiertem Einzugsgebiet, insb. Sprengelschulen).
- c) Bedarfsanalyse der jeweiligen Schule mit einer fachlichen Einschätzung und Konkretisierung der Situation an der Schule mit möglichen Problemstellungen wie zum Beispiel Bildungsbenachteiligung, schulische und soziale Förderbedarfe, erschwerte berufliche und soziale Integration, pädagogische, erzieherische und familiäre Probleme, Aggressions- und Gewaltbereitschaft, Schulverweigerung, Konflikte unter Schülerinnen und Schülern sowie interkulturelle Konfliktsituationen.
- d) Besonderes Engagement und Aktivitäten von Schulen bei der Schulentwicklung, insbesondere auch beim Aufbau von Ganztagsklassen und Ganztagszügen an den Schulen, und bei der individuellen Unterstützung von Schüler(inne)n und Eltern werden ebenfalls in die Betrachtung einbezogen.
- e) Klärung und Festlegung der Kooperationsvoraussetzungen und -bedingungen. Aktive Unterstützung von Jugendsozialarbeit an Schulen durch Schulleitung und Lehrerkollegium ist ebenso wie die räumliche Verankerung an der Schule unabdingbare Arbeitsvoraussetzung.
- f) Bereits bestehender Einsatz von Jugendsozialarbeit an Schulen (Kontinuität der Arbeit).

Für die Bedarfsplanung werden daraus konkrete Kriterien abgeleitet, die Hinweise auf einen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf bei den Kindern und Jugendlichen an der jeweiligen Schule bzw. im jeweiligen Schulsprengel geben. Aus dem aktuell zur Verfügung stehenden Datenbestand haben sich unter anderem folgende Kriterien als besonders aussagefähig herauskristallisiert:

- Anzahl der Schüler/-innen
- Anteil von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund bzw. Ausländeranteil
- Anteil der SGB II-Empfänger/-innen im Schulsprengel, Anzahl der Anträge auf Unterstützung bei der Schulmittelausstattung („Aktion Schultüte“, Schuljahr 2007/08 und 2008/09)
- Anteil der Jugendlichen unter 18 Jahren, der jungen Menschen unter 25 Jahren, Anteil von Schüler/-innen, bei denen die berufliche Integration erschwert ist (für Berufliche Schulen)

Sollten künftig weitere Datenquellen erschlossen werden, etwa als Ergebnis des Nürnberger Bildungsberichts, kann der Kriterienkatalog erweitert werden.

4. Kooperation mit den Einsatzschulen

4.1 Grundlage der Kooperation: Vereinbarung zwischen Jugendamt und Einsatzschule

Die Personalzuordnung zur Einsatzschule erfolgt durch das Jugendamt in Absprache mit der Schulleitung der Einsatzschule. Die Einsatzschule wird in das Besetzungsverfahren einbezogen.

Die Einsatzschule schließt zu Beginn jedes Schuljahres mit dem Jugendamt unter Beteiligung des Jugendsozialarbeiters/ der Jugendsozialarbeiterin auf der Grundlage des Rahmen- und des Basiskonzepts eine individuelle, auf den Bedarf der Schule abgestimmte Vereinbarung. Darin werden die Leistungen entsprechend den Schwerpunktsetzungen der Schule beschrieben, Ziele für das jeweilige Schuljahr sowie Strukturen und Abläufe der Zusammenarbeit festgelegt. Die Einsatzschule kann bei Bedarf beratend den Koordinator Schule/ Jugendhilfe des Geschäftsbereichs Schule und das Staatliche Schulamt hinzuziehen. Das zuständige Schulamt der Einsatzschule erhält von der Einsatzschule einen Abdruck der Vereinbarung zur Kenntnis.

Der Jugendsozialarbeiter / die Jugendsozialarbeiterin stimmt sich mit der Schulleitung ab, wenn unterjährige Entwicklungen ein Abweichen von den vereinbarten Arbeitsansätzen und Vorgehensweisen erforderlich machen. Am Schuljahresende beurteilen die Einsatzschule und das Jugendamt mit dem/der Jugendsozialarbeiter/-in gemeinsam auf Basis des Tätigkeitsberichts, der von der Jugendsozialarbeit an Schulen erstellt wird, die in der Vereinbarung getroffenen Zielsetzungen und Leistungen (zum Tätigkeitsbericht vgl. 6. Qualitätssicherung und -entwicklung). Erkenntnisse dieser Beurteilung fließen in künftige Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Einsatzschule ein.

Wird die Jugendsozialarbeit an Schulen an der Einsatzschule durch das Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ des Freistaats Bayern gefördert, wird darauf in der Vereinbarung, im Tätigkeitsbericht sowie in der laufenden Arbeit in geeigneter Weise hingewiesen. Das Jugendamt ist für die inhaltliche Übereinstimmung der Vereinbarung mit den Förderrichtlinien verantwortlich.

4.2 Einbindung der Jugendsozialarbeit an Schulen in die Schulabläufe

4.2.1 Zusammenarbeit mit der Schulleitung

Schulleitung und Jugendsozialarbeit an Schulen vereinbaren feste Kommunikationsstrukturen zum engen Austausch und nehmen diese aktiv wahr. Die Beteiligten beachten funktionsbedingte Informationsnotwendigkeiten und informieren von sich aus über relevante Sachverhalte.

Das Jugendamt arbeitet die Fachkraft in Konzepte, Strukturen und Arbeitsansätze der Jugendsozialarbeit an Schulen ein. Die Einsatzschule trägt aktiv zur Einarbeitung der Fachkraft bei, indem sie insbesondere über Ansprechpersonen, Strukturen, Abläufe, Schwerpunkte und Räumlichkeiten informiert.

4.2.2 Zusammenarbeit mit Lehrkräften und schulischen Gremien

Die Schulleitung informiert gemeinsam mit der Jugendsozialarbeiterin / dem Jugendsozialarbeiter das Lehrerkollegium zu Beginn des Schuljahrs über die Inhalte der Vereinbarung mit der Jugendsozialarbeit an Schulen (Ziele, Grundsätze, Angebote, Zeitbudget und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit) sowie regelmäßig über wichtige Entwicklungen. Der Jugendsozialarbeiter / die Jugendsozialarbeiterin nimmt in beratender Funktion an Lehrerkonferenzen und anderen Gremien, z.B. Klassenkonferenzen und Dienstbesprechungen, teil (Recht und Pflicht), soweit nicht schulrechtliche Rahmenvorgaben entgegenstehen. Er / sie kann beratend zum Disziplinarausschuss hinzugezogen werden. Beschlüsse der Lehrerkonferenz und weiterer schulischer Gremien hinsichtlich schulischer Disziplinarmaßnahmen sind für die Jugendsozialarbeit an Schulen verbindlich. Nach Vereinbarung mit der Schulleitung arbeitet die sozialpädagogische Fachkraft in internen Schulentwicklungsgremien mit. Die Schulleitung kann für die Jugendsozialarbeit an Schulen eine/n Tandempartner/-in aus dem Lehrerkollegium benennen.

Jugendsozialarbeit an Schulen und Lehrkräfte stimmen sich anlassbezogen ab und kooperieren im Interesse der Kinder und Jugendlichen, z.B. bei gemeinsamen Elterngesprächen und in multiprofessionalen Fallkonferenzen. Die in den unterschiedlichen Schularten vorhandenen Beratungs- und Förderangebote (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologie, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, ...) werden sachgerecht in die Kooperation einbezogen. Jugendsozialarbeit an Schulen und Lehrkräfte oder Schulleitung führen bei Bedarf auch gemeinsam Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Jugendsozialarbeit an Schulen nimmt an pädagogischen Tagen und pädagogischen Konferenzen teil. Zur Förderung der Zusammenarbeit werden gemeinsame Fortbildungen für Lehrkräfte und Fachkräfte der JaS angestrebt.

Die Schulleitung informiert zu Beginn des Einsatzes ggf. mit der sozialpädagogischen Fachkraft die schulischen Gremien vor Ort (Elternbeirat, Schulforum, Berufsschulbeirat) über die Grundsätze der Jugendsozialarbeit an der Einsatzschule und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

4.3 Leitung und Außenvertretung der Schule

Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und die pädagogische Arbeit. Sie/er ist für den geordneten Schulbetrieb, gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schüler sowie für die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Sie/er berät die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule und sorgt für deren Zusammenarbeit.

Jugendsozialarbeiter/-innen sind als Fachkräfte des Jugendamts nicht der Schulleiterin/ dem Schulleiter unterstellt. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Rahmen- und Basiskonzepts und gemäß der mit der Schulleitung geschlossenen Vereinbarung aus.

Der Schulleiter / die Schulleiterin vertritt die Schule nach außen (Art 57, Abs. 3 BayEUG).

4.4 Arbeitsorganisation

Arbeitsort der Jugendsozialarbeit an Schulen ist die Einsatzschule. Die Arbeitszeit wird im Wesentlichen während der Schulzeiten eingebracht (siehe unten, 5.2). Über dienstlich erforderliche Außentermine wird die Schule so früh wie möglich informiert; die Informationswege (z.B. Sekretariat) werden vorab vereinbart. Im Krankheitsfall meldet sich der Jugendsozialarbeiter / die Jugendsozialarbeiterin beim Jugendamt krank und informiert die Schule frühstmöglich, d.h. während der Schulzeit möglichst vor Unterrichtsbeginn.

Bei der Arbeit mit Gruppen und Schulklassen ist vorab zu vereinbaren, ob Teilnahmepflicht besteht oder ob es sich um ein freiwilliges Angebot an die Schülerinnen und Schüler handelt. Für eigene Angebote nimmt die Jugendsozialarbeit an Schulen die Aufsichtspflicht wahr.

Da die Lehrkräfte für den Unterricht verantwortlich sind, wird das Verfahren der Kontaktaufnahme zwischen Jugendsozialarbeit an Schulen und Schülerinnen/ Schülern während der Unterrichtszeit sowie die Aufsichtspflicht mit der Einsatzschule grundsätzlich geregelt. Die Kontaktaufnahme während der Unterrichtszeit in vorheriger Absprache mit der Lehrkraft sollte ermöglicht werden.

4.5 Ausstattung in der Schule

Die Einsatzschule stellt der Jugendsozialarbeit an Schulen ein Büro mit Telefon- und Internetanschluss sowie möglichst Anrufbeantworter zur Verfügung. Der Büroraum sollte innerhalb der Schule eine zentrale Lage haben und gut erreichbar sein.¹² Die sozialpädagogische Fachkraft hat zu den üblichen Schulbetriebszeiten Zugang zu ihrem Arbeitsplatz. Die Schule ermöglicht die Nutzung des schulischen Kopierers und Faxgerätes. Büromaterialien stellt die Schule bereit.

¹² Kann ausnahmsweise vorübergehend kein Büro zur Verfügung gestellt werden, ist im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Jugendamt eine räumliche Lösung zu finden, die die Möglichkeit ungestörter Beratungsgespräche (persönlich und telefonisch) und die sichere Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen gewährleistet.

Das Jugendamt übernimmt die Ausstattung mit Computer, Software und Drucker sowie, wenn nicht vorhanden, mit einer Grundausstattung an Mobiliar und sorgt für den Zugang in das Internet und das städtische Intranet.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen kann die schulische Infrastruktur, insbesondere Räumlichkeiten, für ihre Angebote in Abstimmung mit der Schulleitung nutzen. Wenn ein Ferienangebot in der Schule geplant wird, sind die Raumfragen rechtzeitig zwischen Jugendsozialarbeit an Schulen, Schulleitung und Schulverwaltung abzustimmen.

4.6 Regelung für den Konfliktfall

Schulleitung, Lehrerkollegium und Jugendsozialarbeit an Schulen arbeiten im Interesse der Schülerinnen und Schüler professionell, ergebnisorientiert und vertrauensvoll zusammen. Bei dennoch auftretenden Konflikten und Meinungsunterschieden hat die Klärung zwischen den unmittelbar Beteiligten vor Ort (z. B. Lehrkraft – Jugendsozialarbeiter/in) Vorrang. Ist dieses Bemühen beider Seiten nicht erfolgreich, wird die unmittelbar vorgesetzte Ebene, d.h. der Schulleiter/die Schulleiterin und die Abteilungsleitung Jugendsozialarbeit an Schulen im Jugendamt (s.u. 5.1), tätig. Einigen sich diese nicht auf eine Lösung, wird die Ebene der Amtsleitungen eingeschaltet, d.h. Leiter/in der zuständigen Schulbehörde (staatliches Schulamt, Regierung von Mittelfranken oder Ministerialbeauftragte bei staatlichen Schulen, zuständiges pädagogisches Amt bei städtischen Schulen) und Leiter des Jugendamts. Dabei kann die Schulleitung auf Wunsch den Koordinator Schule/Jugendhilfe beim Geschäftsbereich Schule hinzuziehen.

4.7 Vertrauens- und Datenschutz

Jugendhilfe und Schule haben unterschiedliche Datenschutzbestimmungen zu beachten. Gemeinsam ist beiden Arbeitsbereichen, dass ein besonderer Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten ist. Für die Jugendhilfe gelten §§ 61 ff. SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67ff. SGB X. Für die Schule, d. h. für die Lehrkräfte, gilt Art. 85 BayEUG. Die Tätigkeit der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen unterliegt einem erhöhten Vertrauensschutz, der in Art. 69 des Bayerischen Beamtengesetzes geregelt ist.

Umfassende datenschutzrechtliche Regelungen sind im Rahmen des Förderprogramms Jugendsozialarbeit an Schulen zwischen den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen getroffen worden. Die entsprechenden Passagen werden im Anhang abgedruckt und gelten als Bestandteil des vorliegenden Konzepts analog für die Jugendsozialarbeit an Schulen in Nürnberg.

5. Organisatorische Regelungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen

5.1 Aufbauorganisation

Jugendsozialarbeit an Schulen wird in der Abteilung „Jugendsozialarbeit an Schulen“ des Bereichs 2 „Kinder- und Jugendarbeit, Familienbildung, Erziehungsberatung“ – künftig „und Jugendsozialarbeit an Schulen“ – des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt organisatorisch verortet.

Mit dieser inhaltlich-organisatorischen Zuordnung sind verbunden:

- die Chance des Auf- und Ausbaus eines einheitlichen Handlungsfeldes Jugendsozialarbeit an Schulen
- die Entwicklung eines konzeptionellen und fachlichen Profils auf der Basis eines grundsätzlichen Lebenswelt- und Sozialraumbezugs der Schülerinnen und Schüler
- die identitätsstiftende Einbindung in einen konzeptionell strukturierten Aufgabenbereich
- die Wahrnehmung als klarer, transparenter Zuständigkeitsbereich
- die klare Erkennbarkeit eines einheitlichen Ansprechpartners für Schulen, Schulleitungen und die Schuladministration
- die Abstimmung, Verbindung und Vernetzung mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, den Kindertageseinrichtungen, dem Allgemeinen Sozialdienst und weiteren Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe.

Der Aufgabenbereich Jugendberufshilfe (Planungsfunktion) wird ebenfalls in die neue Abteilung verlagert. Auch die Aufgaben der fachlich-konzeptionellen Weiterentwicklung werden in dieser Abteilung wahrgenommen.

Der/ die Abteilungsleiter/-in wird angesichts der Leitungsspanne bei der Wahrnehmung seiner/ ihrer Führungsaufgaben (z.B. Mitarbeitergespräche, Personalentwicklung, Abstimmung mit Einsatzschulen) durch eine stellvertretende Abteilungsleitung unterstützt.

Die weitere organisatorische Untergliederung erfolgt in fünf Gruppen, die sich je nach Schulart bzw. durch regionale Zuordnung unterscheiden:

- Gruppe „Jugendsozialarbeit (JaS) an Grundschulen“,
- Gruppe „Jugendsozialarbeit (JaS) an Beruflichen Schulen“ und
- drei Regionalgruppen „Jugendsozialarbeit (JaS) an Förderzentren, Haupt- und Realschulen, Gymnasien“ (Einteilung in drei Regionen analog zur Kinder- und Jugendarbeit nach dem Standort der Schule)

Die fachliche Führung der Gruppen (Information, fachliche Beratung, Wissenstransfer, schultypenspezifische Fragen, Koordination und Kooperationsfragen) übernimmt ein Jugendsozialarbeiter/eine Jugendsozialarbeiterin aus der jeweiligen Gruppe. Für diese Aufgaben werden jeweils ca. fünf WAS angesetzt und der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in diesem Umfang von seinen Aufgaben an der Einsatzschule freigestellt. Direkter Vorgesetzter/ direkte Vorgesetzte aller Jugendsozialarbeiter/-innen ist die Abteilungsleitung.¹³

Kommunikationsstrukturen sind regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen innerhalb der Gruppen und bedarfsgerechter Austausch zwischen Jugendsozialarbeit an Schulen und benachbarten Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie zwischen Jugendsozialarbeit an Schulen und den zuständigen Kollegen des ASD. Drei- bis viermal jährlich findet eine gemeinsame Fachveranstaltung / Fachtag für alle Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen statt. Das Jugendamt plant und kommuniziert die Veranstaltungen möglichst frühzeitig und berücksichtigt bei der Terminierung soweit möglich die Belange der Schulen.

Die Jugendsozialarbeit, insbesondere an Hauptschulen, kooperiert eng mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in räumlicher Nähe zur Einsatzschule.

¹³ Jugendsozialarbeit an Schulen in Nürnberg auf der Grundlage der vorliegenden Konzeption findet in Trägerschaft des Jugendamts der Stadt Nürnberg statt. Eine Vergabe an Freie Träger ist nicht vorgesehen. Für eine aktuell vorhandene JaS-Stelle in Trägerschaft der AWO gewährleistet J eine individuelle Lösung, um die Einbindung in die fachliche Kommunikation sicherzustellen.

Für die sozialpädagogische Arbeit wird je Jugendsozialarbeiter/-in ein Sachmitteletat zur Verfügung gestellt, der im Jugendamt verwaltet wird und aus dem z.B. pädagogische Angebote an der Schule, Materialien, Dienstreisen und Fortbildungen bezahlt werden. Aus fachlicher Sicht werden als Richtwert 2.500 Euro je Schule und Schuljahr als angemessen empfohlen, die durch den Stadtrat im Haushalt bereitzustellen wären.

5.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten der Jugendsozialarbeiter/-innen orientieren sich an den Kernzeiten des Schulbetriebs, an den Erfordernissen der Leistungen (vgl. oben, 2.) und der Adressatinnen/ Adressaten. Die Rahmendienstvereinbarung über die Regelung und Flexibilisierung der Arbeitszeit bei der Stadt Nürnberg ist hierfür das geeignete Instrument. Sie ist zukünftig die Grundlage für die Arbeitszeit der eingesetzten Jugendsozialarbeiter/-innen. Dies schließt die individuelle Erfassung der Arbeitszeiten durch eine Arbeitszeitkarte ein. Urlaub und Freizeitausgleich sind grundsätzlich in den Schulferien einzubringen; in Absprache mit der Schulleitung können einzelne Urlaubs- und Gleittage in Ausnahmefällen auch während der Schulzeit genommen werden. Bei Teilzeitkräften ist eine individuelle Regelung zur Erbringung der Arbeitszeit zu treffen, die sowohl die Belange der Schule als auch die des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin berücksichtigt. Die Arbeitszeitkarte ist beim Jugendamt vorzulegen. Bei unverhältnismäßig hohem Überstundenanfall informiert der / die Vorgesetzte im Jugendamt die Schulleitung und wirkt auf eine vertretbare Arbeitsbelastung des/der Jugendsozialarbeiters/-in hin.

Für interne Aufgaben der Kommunikation, Qualifizierung, Personalentwicklung und Dokumentation, z.B. interne Dienstbesprechungen der Jugendsozialarbeit an Schulen, Fachtage, Fortbildungen, Mitarbeitergespräch, Berichtslegung gegenüber dem Fördergeldgeber, ist ein prozentualer Anteil der Jahresarbeitszeit einzuplanen, dessen Höhe – ggf. unterschiedlich je nach Voll- oder Teilzeitbeschäftigung – bei der Erstellung der Arbeitsplatzbeschreibungen ermittelt wird. Die verbleibende Arbeitszeit wird, wie unter 2. beschrieben, für die Leistungen an der Schule verwendet.

5.3 Schnittstellen

Schnittstellen sind in einer prozesstheoretischen Betrachtung Bereiche fest definierter Informationsübergabe und dienen der Kommunikation zwischen Systemen. Im auf die Soziale Arbeit übertragenen Sinn handelt es sich um regelhaft vereinbarte Informationsweitergaben bzw. Fallübergaben innerhalb eines (einzelfallbezogenen) Beratungs- oder Hilfeprozesses.

Schnittstellen unterscheiden sich insofern von Kooperationspartnern, zu denen insbesondere die offene Kinder- und Jugendarbeit gehört, mit denen unabhängig von konkret ablaufenden Prozessen Absprachen zu Sachthemen, gemeinsame Angebote und Projekte oder allgemeiner fachlicher Austausch stattfinden.

Jugendsozialarbeit an Schulen als ein Angebot der Jugendhilfe mit dem Charakter der Freiwilligkeit hat grundsätzlich die Möglichkeit und auch die Pflicht, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Eltern an andere, zur Unterstützung, Ergänzung oder Abwendung von Gefährdungen geeignete Angebote der Jugendhilfe heranzuführen.

Schnittstellen zwischen Schule und Diensten der Jugendhilfe, insbesondere dem Allgemeinen Sozialdienst, sind grundsätzlich definiert. Auch feste Formen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Systemen sind üblich. Allerdings verbessert sich die Kommunikation zwischen dem System Schule und dem System Jugendhilfe durch die Jugendsozialarbeit an Schulen, die als Scharnier zwischen beiden Systemen fungieren kann. Die Intensität der Kommunikation mit den einzelnen Schnittstellen kann je nach Schulart variieren.

5.3.1 Allgemeiner Sozialdienst im Jugendamt, ASD

Der Allgemeine Sozialdienst als sozialpädagogischer Regeldienst im Jugendamt ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Der ASD ist für junge Menschen bis einschließlich 21 Jahren zuständig; bei über 21-Jährigen ist der ASD zuständig, wenn in der Familie noch ein Kind unter 21 Jahren lebt, au-

ßerdem bei Schwangeren und Berufsschüler/-innen, die ein Kind haben und mit dem Kind zusammenleben. Die Zuständigkeit der Bezirkssozialarbeiter(innen) richtet sich bei Minderjährigen nach dem Wohnsitz der Personensorgeberechtigten, bei Volljährigen nach deren Wohnsitz. Das Angebot des ASD beruht auf Freiwilligkeit, die Zustimmung der beratenen Person zur Zusammenarbeit ist daher Voraussetzung, es sei denn, das Kindeswohl ist gefährdet.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen zieht den ASD hinzu, wenn der Bedarf an weitergehenden erzieherischen Hilfen deutlich wird, sowie bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls. Bei intensiven Beratungen erfragt die Jugendsozialarbeit an Schulen, ob der ASD in der Familie tätig ist, und holt sich die Zustimmung der Familie zu einem fachlichen Austausch zwischen ASD und Jugendsozialarbeit an Schulen ein. Unkoordinierte Angebote werden somit vermieden. Die Fallverantwortung für den weiteren Hilfeprozess ist an den ASD abzugeben. Bei der Ermittlung des Hilfebedarfs bezieht die fallverantwortliche Fachkraft des ASD die Kenntnisse der Jugendsozialarbeit an Schulen ein und beteiligt diese ggf. im weiteren Verlauf der Hilfe (Hilfeplanung).

Der ASD ist insbesondere zuständig für

- Gewährung von Hilfen zur Erziehung
- Mitwirkung in Verfahren beim Familiengericht zu Umgangsrecht und elterlicher Sorge
- Vermittlung zu Umgangsrecht und Ausübung der Personensorge vor einem gerichtlichen Verfahren
- Kinderschutzfälle, d.h. bei gewichtigen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt), siehe § 8a SGB VIII
- Inobhutnahme von Kindern
- erzieherische Beratung von Familien
- wirtschaftliche Beratung von Familien.

Auf den „Leitfaden zur Zusammenarbeit Schule und Allgemeiner Sozialdienst“, der auch für die Jugendsozialarbeit an Schulen gilt, wird verwiesen. Eine Dienstanweisung des Jugendamts stellt die Gewährleistung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JaS sicher.

Außerhalb der Rufbereitschaften des Allgemeinen Sozialdienstes ist der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) zentrale Anlaufstelle bei Krisen, Konflikten, Missbrauch und Gewalt oder anderen Notsituationen, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sind. Künftig wird diese Aufgabe von der Koordinierenden Kinderschutzzstelle im Jugendamt wahrgenommen.

5.3.2 Schulpsychologie

Mit Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen steht den bayerischen Schulen ein professionelles Unterstützungssystem zur Verfügung. Rechtliche Grundlage ist Art. 78 des BayEUG.

Während die kommunale Schulpsychologie schulartübergreifend an Nürnberger Schulen tätig ist, sind die staatlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gleichzeitig Lehrkräfte an ihren Stammschulen. Die Arbeitsformen der Schulpsychologie umfassen vor allem Anamnese, Diagnostik, Begutachtung, Beratung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern.

Alle Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und andere Bezugspersonen bei der Stärkung von Lernmotivation und Arbeitsverhalten, beim Abbau von schulischen Ängsten, bei der Förderung von sozialen Kompetenzen und sozialer Integration, bei Schullaufbahnentscheidungen, bei Konflikten und bei akuten Krisen.

Durch Fortbildungen, Supervision und Coaching erfahren auch Lehrkräfte Unterstützung. Stichworte sind hier u. a. Anregungen zur Unterrichtsgestaltung, Kommunikationstraining, Verbesserung des Klassenklimas, Umgang mit auffälligen Schülerinnen und Schülern, Hilfen bei schulischen Belastungen und Stress.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen fördern auch schulische Entwicklungen durch Beiträge beispielsweise zu Profilbildung, Teamentwicklung, Konfliktmanagement, Schulinnovation, Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung.

Es gibt eine enge Kooperation mit Partnern innerhalb der Schule wie Beratungslehrkräften, Verbindungslehrern, Schulleitung, Schulaufsicht, Mobilien Diensten, Elternvertretungen sowie außerschulischen Einrichtungen wie Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt, Sozialarbeitern an Schulen, Gesundheitsamt, Ärzten, Psychotherapeuten, pädagogischen und psychologischen Instituten der Universitäten, um nur einige zu nennen.

Die Angebote der Schulpsychologie sind im Allgemeinen kostenlos. Alle Schulpsychologen unterliegen der Schweigepflicht.

5.3.3 Innerschulische Schnittstellen im Beratungsprozess

Weitere, sehr unterschiedliche innerschulische Schnittstellen können sich im Beratungsprozess mit einzelnen Schülerinnen und Schülern ergeben. An erster Stelle sind hier die Beratungslehrkräfte zu nennen, weitere Partner können z.B. Schulseelsorger, Mediatoren, ein Kriseninterventionsteam oder weitere, spezialisierte Beratungspersonen sein. Ihre Aufgaben und die Formen der Zusammenarbeit können nicht standardisiert beschrieben werden und werden im zielorientierten Miteinander zugunsten des/ der betroffenen Schülers/ Schülerin organisiert.

5.3.4 Erziehungsberatungsstellen (EB)

Die Erziehungsberatungsstellen für Eltern und Kinder ist ein freiwilliges Angebot der Jugendhilfe. Jugendsozialarbeit an Schulen kann Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre und deren Eltern an diese Stellen vermitteln. Die Angebote der Erziehungsberatungsstelle sind denen der Schule dann vorzuziehen, wenn es um sehr persönliche Inhalte geht und Kinder und/oder Eltern dies in einem anonymen Rahmen bearbeiten wollen.

Erziehungsberatung leistet zum Beispiel

- Beratung bei Konfliktsituationen in der Familie, z.B. in Trennungssituationen
- Beratung bei Erziehungsproblemen in der Familie,
- Gemeinsame Gespräche Erziehungsberatung, Eltern, Kind, Lehrkraft, Jugendsozialarbeiter/-in, Schulpsycholog/-innen, zu Themen rund um Schule, Konflikte in der Schule, Lernschwierigkeiten; eine Abstimmung ist immer dann wichtig, wenn die Eltern unabhängig von der Schule schon in der Beratung sind.
- Kundinnen und Kunden der Erziehungsberatungsstellen sind insbesondere auch Eltern junger Menschen, die sich in einer Übergangsphase zwischen Schule und Ausbildung befinden (z.B. in berufsvorbereitenden Maßnahmen) und diese Angebote nicht annehmen; Ziel ist die Unterstützung der Eltern, um mit erzieherischen Methoden wiederum die jungen Menschen zu stützen.
- Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener bei Suizidgedanken und -ängsten.

Weiterhin bieten Erziehungsberatungen z.B.

- Elternkurse/ Elternt raining (Basiskurs Erziehung, „Leben mit Kindern mit ASHS“, „pubertierende Kinder“, „Umgang mit Trennung/ Scheidung in der Familie“)
- Kinderkurse/ Kindertraining (soziales Kompetenztraining, in Kleinstgruppen)
- Kurse zu Erziehungsthemen, die personell nicht mit der Schule verquickt werden sollen,
- Vorträge/ Elternabende in Schulen zu Erziehungsthemen/ Elternschaft/ rund um Kinder; mit und ohne Einbeziehung von Jugendsozialarbeit an Schulen möglich.

5.3.5 Spezialisierte Beratungsdienste

In Einzelfällen vermittelt die Jugendsozialarbeit an Schulen in spezialisierte Beratungsdienste und Anlaufstellen, z.B. Jugendmigrationsdienst, Suchtberatung, Jugendschuldnerberatung, Jugendschutz / Jugendmedienschutz, Dienstleistungszentrum U25 der ARGE Nürnberg mit seinem Beratungsverbund, Bafög-Amt oder Träger der Grundsicherung.

5.3.6 Polizei

Polizei, Schule und Allgemeiner Sozialdienst/Jugendhilfe arbeiten mit unterschiedlichen Prinzipien und Methoden mit betroffenen Kindern/Jugendlichen und/oder deren Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit wurde nach Laufzeitende des 1998 begonnenen Modellprojekts „Polizei – Jugendhilfe – Schule (PJS)“ in Regelstrukturen überführt und stetig intensiviert. Schulverbindungsbeamten/ -beamtinnen der Polizei koordinieren notwendige Maßnahmen mit den Schulen und halten vereinzelt in problematischen Klassen Vorträge über besondere Sicherheitsthemen, z.B. über das Waffenrecht oder Gewalt an Schulen. Auf Wunsch der Verantwortlichen in den Schulen werden sie punktuell zu Interventionsgesprächen mit Schüler/-innen, Eltern und den Schulleitungen hinzugezogen. Sie sind auch die Schnittstelle der Schule zur polizeilichen Rauschgiftbekämpfung, zu den Jugendsachbearbeitern/-innen, der Stelle für jugendliche Intensivtäter/-innen, der Graffitisachbearbeitung und zum gemeinsamen Schulschwänzerprojekt.

5.3.7 Berufsberatung und –orientierung (außer für Grundschulen)

Berufsberatung ist Aufgabe der Agentur für Arbeit. Auch die ARGE bietet Beratung und Maßnahmen der Berufsorientierung an. Solche Maßnahmen werden von unterschiedlichen Trägern durchgeführt. Die Jugendsozialarbeit an Schulen kann im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit in Angebote der Berufsorientierung und der Jugendberufshilfen vermitteln. Dies erfolgt im Kontext Übergangsmanagement (siehe unten, II. Basiskonzepte, 6.) für Schulklassen oder Schülergruppen in Zusammenarbeit mit der Schule sowie im Einzelfall. Eine Schnittstelle an der Einsatzschule kann die durch die Arbeitsagentur geförderte „Berufseinstiegsbegleitung“ sein, mit der sich Schulsozialarbeit an der Einzelschule nach Möglichkeit abstimmt.

5.3.8 Pädagogik der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Hort, Schülertreff) (Schwerpunkt Grundschule, bei Schülertreffs bis einschließlich der 7. Klasse, sowie SFZ)

Jugendsozialarbeit an Schulen stimmt Beratungs- und Unterstützungsangebote (bei Zustimmung der Eltern) mit den Lehrkräften und den Fachkräften der Pädagogik in Kindertageseinrichtungen ab. Das ganztägige und ganzjährige Bildungs- und Betreuungsangebot durch die Kindertageseinrichtung ermöglicht ergänzende Förderung am Nachmittag und während der Ferien, zum Beispiel durch spezifische Kompetenzförderung etwa im Sprachbereich. Bei den Sonderpädagogischen Förderzentren stellen die Horte zur individuellen Lernförderung eine wichtige Schnittstelle dar.

Über den Einzelfall hinaus kooperieren Kindertageseinrichtung, Schule und Jugendsozialarbeit an Schulen zum Beispiel mit Angeboten für Familien (Bildungsangebote, Freizeitveranstaltungen, Information, Treffmöglichkeiten, Angebote im Stadtteil) und bei der Gestaltung des Lebensraums Schule. Abgestimmtes Handeln ist auch bei der Begleitung von Übergängen sinnvoll, insbesondere von Kindergarten in die Grundschule und von der Grundschule in die Hauptschule.

6. Qualitätssicherung und -entwicklung

Fester Bestandteil der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Jugendsozialarbeit an Schulen sind der fachliche Austausch innerhalb des Arbeitsfeldes, die kollegiale Beratung sowie die fachliche Beratung und Steuerung durch Vorgesetzte. Das fachliche Wissen wird durch Fortbildungen und Teilnahme an Fachtagungen abgesichert und weiterentwickelt. Dies geschieht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen z.B durch die Teilnahme an Grund- und Aufbaufortbildungen des Landesjugendamts im Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“, an regionalen Austauschtreffen, an schulinternen Fortbildungen, Fortbildungen des Jugendamts, des Pädagogischen Instituts oder und externer Anbieter. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten des Landesjugendamts soll in Absprache mit dem Freistaat Bayern auch für nicht geförderte JaS-Stellen ermöglicht werden. Bei der individuellen Fortbildungsplanung setzt jede/r Jugendsozialarbeiter/in in Absprache mit dem/der Abteilungsleiter/in die Prioritäten entsprechend dem persönlichen Qualifizierungsbedarf und dem Aufgabenprofil an der Einsatzschule. Angebote der Supervision und des Coaching ergänzen nach Bedarf die Fortbildungsangebote.

Neue Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit an Schulen werden intensiv in die Grundlagen und Strukturen der Systeme Jugendhilfe und Schule und in die Zusammenarbeit zwischen beiden eingearbeitet. Grundsätzlich gelten die Richtlinien für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Stadt Nürnberg, die zum Beispiel einen individuellen Einarbeitungsplan vorsehen.

Die Jugendsozialarbeiterin / der Jugendsozialarbeiter erstellt am Schuljahresende einen detaillierten und standardisierten Tätigkeitsbericht, der auf die Inhalte der zwischen Schule und Jugendamt getroffenen Vereinbarung Bezug nimmt. Der Bericht wird zwischen Fachkraft, Jugendamt und Einsatzschule (Schulleitung) besprochen, und die gemeinsamen Erkenntnisse fließen in die Vereinbarung für das nächste Schuljahr ein. Die Einzelberichte werden nicht veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen dienen dem Jugendamt zur fachlichen Steuerung und als Grundlage für weitere Berichtsanlässe, etwa bei externer Teilfinanzierung gegenüber den Zuschussgebern und – in aggregierter und anonymisierter Form – gegenüber den zuständigen Ausschüssen des Nürnberger Stadtrates.

Zur Wirkungskontrolle und Evaluation baut das Jugendamt unter Beteiligung der städtischen und staatlichen Schulverwaltung ein Controllingssystem Jugendsozialarbeit an Schulen auf, das die Arbeit auf der Grundlage der vorgelegten Konzeption nach den genannten Kriterien und fachlichen Standards dokumentiert und bewertet. Dabei finden die steuerungsrelevanten Informationsbedürfnisse des Geschäftsbereichs Schule und der staatlichen Schulverwaltung ebenso wie die der Jugendhilfeplanung Berücksichtigung, soweit schutzwürdige Interessen der Einzelschulen und der Mitarbeiter(innen) dies zulassen. Es werden auch Schuldaten mit herangezogen, soweit dies im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen steht. Die derzeit im Aufbau befindlichen Evaluationssysteme von Schulen werden in sinnvoller Weise einbezogen.

II. Basiskonzepte Jugendsozialarbeit an Schulen nach Schularten

Fünf Arbeitsgruppen, zusammengesetzt aus Leitungskräften der Jugendhilfe, Schulleitungen, Lehrkräften und Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen, haben schulartspezifische Basiskonzepte (II.1 – II.5) entwickelt. Diese wurden auf die Förderfähigkeit durch das Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen hin überprüft und werden – redaktionell leicht überarbeitet – im Folgenden wiedergegeben. Sie enthalten Aussagen zu besonderen Rahmenbedingungen, Zielen und Leistungen der Jugendsozialarbeit an Schulen an den jeweiligen Schularten. Die in den Basiskonzepten getroffenen Aussagen zur Zusammenarbeit zwischen Einsatzschule und Jugendsozialarbeit an Schulen, zu organisatorischen Rahmenbedingungen und Schnittstellen sind in das Rahmenkonzept (I.) eingeflossen.

1. Jugendsozialarbeit (JaS) an Grundschulen

1.1 Rahmenbedingungen und Ziele der Jugendsozialarbeit an der Grundschule

1.1.1 Rahmenbedingungen

Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 und ist die gemeinsame Schule für alle Sechs- bis Zehnjährigen. Hierbei geht es um die Vermittlung von grundlegendem Wissenserwerb beim Lesen, Rechnen und Schreiben, um die Förderung von musischen und praktischen Fähigkeiten, um die Vermittlung von Sozialkompetenz im Zusammenhang mit Werteerziehung und Stärkung des Selbstbewusstseins bei Kindern. Der Aufbau einer positiven Lernatmosphäre ist entscheidend für den Lernerfolg und die positive Entwicklung des einzelnen Kindes und prägend für die weitere Schullaufbahn, sowie für das Verhalten des zukünftigen Erwachsenen.

Die Grundschule ist die einzige Schulart, in der Kinder aus allen Schichten der Gesellschaft und mit völlig unterschiedlichen intellektuellen und sozialen Voraussetzungen gemeinsam unterrichtet werden. Da ein großer Teil der Kinder aus Familien kommt, in denen die Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ausreichendem Maße in der Lage sind ihre Kinder emotional-sozial und intellektuell auf das Leben vorzubereiten und ihnen in der Familie Halt zu geben, muss die Grundschule in vielen Fällen Mängel und Versäumnisse der elterlichen Erziehung kompensieren. Der negative Einfluss eines übertriebenen Medienkonsums und mangelnde Sprachkenntnisse verschlechtern noch die Ausgangslage bei den Kindern. Die soziale Prägung ist in dieser Altersstufe noch weit mehr möglich als bei älteren Kindern und Jugendlichen an weiterführenden Schulen. Auch der Zugang zu den Eltern ist in den meisten Fällen noch leichter herzustellen.

So ist die Sozialpädagogik in Grundschulen geprägt von präventiver Arbeit im Bereich der Vermittlung von Sozialkompetenz und vermittelnder Tätigkeit durch Gespräche und Beratung zwischen Schülerinnen/Schülern, Eltern und Schule. Eine direkte und aktuelle Hilfe als Ansprechpartner/-in in Krisenfällen ist durch die Sozialpädagogen/-innen möglich und kann so oft Schlimmeres verhindern. Auch im Bereich der interkulturellen Integration kann die Sozialpädagogik eine positive Entwicklung unterstützen. Die Koordination weitergehender Hilfsangebote außerhalb der Schule ist ein weiterer Aspekt.

Die Jugendsozialarbeit ist somit zuständig für die schulische und soziale Integration von Schülern insgesamt. Sie unterstützt Eltern (Personensorgeberechtigte), ihrem Erziehungsauftrag gerecht zu werden, soweit es sich nicht um individuelle erzieherische Bedarfslagen handelt, die gezielter und längerfristiger Hilfe bedürfen. Darüber hinaus ergänzt sie damit die Möglichkeiten von Lehrkräften in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Über diesen Ansatz identifiziert Jugendsozialarbeit an Schulen auch individuelle Problemstellungen, die in systematisierter Weise zum richtigen Zeitpunkt an den ASD übergeben werden müssen. Jugendsozialarbeit an Schulen bildet somit einen wichtigen Baustein bei dem Ansatz, Bildungsgerechtigkeit zu erreichen und im Lebensraum „Grundschule“ unmittelbar Hilfe und Förderung anzubieten.

1.1.2 Ziele

- Allen Kindern eine positive Entwicklung ermöglichen.
- Bildungsgerechtigkeit
- Prävention, beispielsweise Gewaltprävention, Gesundheitserziehung, primäre Suchtprävention
- Etablierung von Jugendhilfe im System Grundschule, Überwindung von Schwellen zwischen den Systemen, Integration von Hilfeangeboten im Lebensraum Schule
- frühe Zugänge - frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) u.a. durch Information, Präsenzzeiten
- bestmögliche Vernetzung der Hilfeangebote
- Information über und Vermittlung zu bedarfsgerechten sozialpädagogischen Leistungen und Hilfen an der Schnittstelle Schule – Jugendhilfe (bezogen auf Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, Allgemeiner Sozialdienst und weitere Beratungs-/Förderangebote).

1.2 Spezifische Leistungen der Jugendsozialarbeit an Grundschulen

Beratung und Begleitung

- Beratung für Schülerinnen und Schüler, sowie deren Eltern (Personensorgeberechtigte)
- Beratung von Lehrkräften und Schulleitung

Bildung und individuelle Förderung, zum Beispiel

- Einzel- und Kleingruppenförderung bei sozialen und/oder schulischen Auffälligkeiten, Konzentrationsstörungen, Überaktivität unter Einbeziehung der Eltern (Personensorgeberechtigte) und Lehrkräfte als Intervention/ ebenso als präventive Maßnahmen
- Förderung von Sprach- und Kommunikationskompetenz
- Förderung der emotionalen Kompetenz
- Förderung von Lernkompetenz
- Förderung von Sozialkompetenz
- Förderung von interkultureller Kompetenz
- Gesundheitserziehung
- Projektarbeit zu spezifischen Themen

Mitgestaltung des Schullebens

Kooperation und Vernetzung, zum Beispiel

- Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten, Mittagsbetreuung, Aktivspielplätzen, soz. Gruppenarbeit, Schülertreffs
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulleitung
- Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
- mit den vorhandenen pädagogischen Diensten an der Schule (Schulpsychologen, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, etc.)
- mit der Stadtteilkoordination
- mit dem Projekt: Neue Wege zur Erziehungspartnerschaft: Die familienfreundliche Schule

Zusammenarbeit mit ASD

- Einzelfallbesprechung, Hilfeplangespräche, gemeinsame Elterngespräche, Kooperation mit Sozialpädagogischer Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften
- Teilnahme an stadtteilbezogenen Arbeitskreisen/Angeboten
- Schulbezogene Zusammenarbeit mit dem ASD (Lehrerkonferenzen, Elternabende)

Ferienangebote

als eigenes Angebot und/oder in Kooperation mit anderen Anbietern

1.3 Jugendsozialarbeit an Schulen in der Ganztagsgrundschule

Jugendsozialarbeit an Schulen berät bei der Gestaltung des Lebensraum Ganztagschule mit und sorgt aus sozialpädagogischer Perspektive für kindgerechte Bedingungen, jedoch ohne Übernahme von Betreuungsaufgaben der Lehrkräfte oder z.B. der Mittagsbetreuung.

- ganzheitliche Unterstützung der Kinder im Sozial-, Lern-, und Verhaltensbereich
- intensive Zusammenarbeit mit Klassenleitungen
- abgestimmte Elternarbeit (z.B. bei Überforderung, Integrationsschwierigkeiten, problematischem Sozialverhalten, Auffälligkeiten, usw.)
- präventive Angebote für Kinder, Kindergruppen, Klassen (Soziales Lernen)
- Mitgestaltung des Lebensraums Ganztagschule, Sorge für kindgerechte Bedingungen
- Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichtstages/der Unterrichtswoche (Ankommen, Tages-/Wochenauftakt, gesundes Frühstück, Lernklima, Sozialklima, Mittagessen, Freizeitgestaltung, Hausaufgaben, Heimweg)
- Mitwirkung bei der Übergangsgestaltung (Kita/Ganztagschule, weiterführende Schule)
- Projekte und Schwerpunktsetzungen in Absprache und Kooperation mit der Schule (Kollegium, Schulleitung, Lehrkräften)

Derzeit ist Jugendsozialarbeit an Grundschulen noch nicht in das Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) des Landes aufgenommen. Es ist aber vorgesehen, dass zukünftig auch Jugendsozialarbeit an Grundschulen förderfähig ist, wenn die Einsatzschule einen höheren Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund aufweist.

2. Jugendsozialarbeit an Hauptschulen

2.1 Rahmenbedingungen und Ziele

2.1.1 Beschreibung der Ausgangslage an großstädtischen Hauptschulen

Die Hauptschule ist eine Pflichtschule für die Jahrgangsstufen 5-9 (+ M10) für alle Schüler und Schülerinnen, die nicht erfolgreich an Realschule, Gymnasium oder Wirtschaftsschule überwechselt sind. In Bayern hat diese Schulart, im Vergleich zu anderen Bundesländern, einen relativ hohen Anteil, mit ca. 1/3 der Schüler/-innen dieser Altersstufen. In Nürnberg gibt es 24 staatliche und 2 private Hauptschulen mit insgesamt ca. 8500 Schüler/-innen.

Die Hauptschule hat das Ziel des erfolgreichen Hauptschulabschlusses am Ende der 9. Jahrgangsstufe. Zu diesem Zeitpunkt besteht auch die Möglichkeit, über eine besondere Leistungsfeststellung den „qualifizierenden Hauptschulabschluss“ zu erwerben, den, differierend nach Schuljahr und Schule, jeweils ca. 40-60% aller Hauptschüler/-innen erreichen. Für die Agentur für Arbeit und viele Ausbildungsbetriebe ist der Quali gleichbedeutend mit dem Erreichen der grundsätzlichen Ausbildungsreife. Dies zieht meist erhebliche Probleme im Übergang Schule – Beruf für die Hauptschüler/-innen nach sich, die den Quali oder gar den einfachen Hauptschulabschluss nicht erlangen. Die individuelle Begleitung des mehrjährigen Berufsorientierungsprozesses und die Vorbereitung eines sinnvollen Übergangs ist dringend erforderlich, da ein Großteil der Schüler/-innen sonst zu einem mehrjährigen oder gar Dauerproblem des Arbeitsmarktes wird. Ein klar überschaubares Unterstützungssystem des Übergangsmangements aus möglichst wenigen, gut abgestimmten Elementen, ist für alle Hauptschüler/-innen notwendig. Die Schnittstellenfunktion dafür ist eine der zentralen Aufgaben für Jugendsozialarbeit an Hauptschulen.

Die Hauptschule hat drei Hauptaufgaben: die grundlegende fachliche Allgemeinbildung, die erzieherische Förderung der persönlichen Reife der Kinder und Jugendlichen und die Ausbildung einer grundsätzlichen Reife für das Berufsleben. Im Idealfall wird von Schulen neben einer möglichst hohen Anzahl von erfolgreichen Schulabschlüssen auch der erfolgreiche Übergang in den ersten Berufsmarkt angestrebt; dafür gilt es, verschiedene Kooperationen möglichst effektiv zu nutzen. Die Arbeit in der Hauptschule ist geprägt von den fachlichen und arbeitspraktischen Inhalten und einer zunehmenden Anzahl an betrieblichen Praktika und wird im Rahmen der „neuen Hauptschule“ (Hauptschulinitiative) weiterentwickelt.

Das Angebot der Hauptschulen umfasst neben den Regelklassen für besonders gute Schülerinnen und Schüler den Mittlere-Reife-Zug (M-Zug) in den Jahrgangsstufen 7 mit 10, der zur Mittleren Reife führt, aber auch das Angebot von Praxisklassen für Schüler/-innen ohne Aussicht auf den erfolgreichen Hauptschulabschluss. Verstärkt ausgebaut werden derzeit Ganztagsschulangebote, die schulpädagogisch und sozialpädagogisch in hohem Maße dringlich sind, die jedoch eine räumliche, personelle und zeitliche Umstrukturierung von Schulen erfordern. In Ganztagesklassen kann, ergänzend zum fachbezogenen Unterricht, eine systematische und nachhaltige Förderung der Sozialkompetenz oder der kreativen Fähigkeiten, z.B. in kleineren Gruppen, ideal eingeplant werden.

Das Selbstverständnis vieler Hauptschüler/-innen ist davon geprägt, dass sie sich als diejenigen sehen, die es nicht geschafft haben, in eine „höhere Schule“ zu kommen. Dies hängt primär damit zusammen, dass der Übergang ins Berufsleben für Abgänger dieser Schulart besonders schwierig und zum Teil eingeschränkt ist. Dies bedeutet, dass die erzieherische Arbeit in der Hauptschule besonders in der Förderung des Selbstkonzepts, der Selbst- und Fremdverantwortung und des Aufbaus einer positiven Identifizierung mit der Schule und der schulischen Arbeit besteht.

Die Schülerschaft der Regelklassen großstädtischer Hauptschulen besteht größtenteils aus Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten, die von ihren Familien, aus unterschiedlichsten Gründen, kaum Unterstützung bekommen. Häufig belasten Schwierigkeiten aus dem familiären Umfeld die Schüler/-innen in hohem Maße. Für viele Schüler/-innen ist die Schule der

einzige konstante und verlässliche Sozialraum. Nicht nur aus den in der Regel sehr intensiv genutzten elektronischen Unterhaltungs- und Spielemedien, sondern auch aus dem häuslichen Umfeld und aus ihren Peer groups kennen die Mehrzahl der Schüler/-innen autoritäre, lautstarke, beleidigende und gewaltsame Modelle.

In den großstädtischen Hauptschulen dominiert der Anteil der Herkunftsfamilien, in denen zuhause nicht Deutsch gesprochen wird, deutlich; Klassen mit einem Migrationsanteil von 70 bis 90 Prozent sind keine Seltenheit. Positiv ist in diesem Zusammenhang zu sehen, dass das multikulturelle Aufwachsen innerschulischen ausländerfeindlichen und rechtsradikalen Aktivitäten nahezu keinen Boden gibt. Das oft deutlich eingeschränkte mündliche und schriftliche Sprachvermögen bereitet allerdings täglich Schwierigkeiten in vielen Unterrichtsfächern und auch bei der gesellschaftlichen Teilhabe an kulturellen Angeboten.

Je schwieriger die Situation einzelner Schüler/-innen ist, desto intensiver ausgeprägt sind in der Regel Vermeidungs- und Ausweichverhalten, oft auch bei den Erziehungsberechtigten. Keine Hausaufgaben, fehlende Materialien, Schule schwänzen, fragwürdige Erkrankungen, Nicht-Wahrnehmung von Terminen in und außerhalb der Schule sowie nicht eingehaltene Vereinbarungen belasten die unterrichtliche und erzieherische Arbeit.

Bezüglich der Gesamtsituation der großstädtischen Hauptschulen kann gesagt werden, dass sich seit ca. zehn Jahren viel bewegt und dass von Seiten der Schulverwaltung und Schulpolitik Innovationen sehr gewünscht und unterstützt werden. Die Ballung von Problemsituationen, in denen viele Hauptschüler/-innen leben, und die schwierige Situation des erfolgreichen Überganges haben in den Schulen viel Offenheit für Neues geschaffen, und die Schulen sind vielfältige Kooperationen mit außerschulischen Partnern eingegangen. Eine wertvolle Unterstützung erfolgt durch das Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und den damit verbundenen Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften. Wichtig ist, dass Schulleitung, Kollegium und Jugendsozialarbeiter/in sich zum Wohle der Kinder und Jugendlichen abstimmen, partnerschaftlich zusammenarbeiten und sich als pädagogisches Gesamtteam für eine gelingende Sozialisation verstehen.

2.1.2 Ziele

Die Ziele für Jugendsozialarbeit an Schulen als Angebot der Jugendhilfe wurden aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) abgeleitet. Die Differenzierung erfolgte nach **individuellen** Zielen (bezogen auf Schülerinnen und Schüler sowie bei Bedarf Eltern), **strukturellen** Zielen (bezogen auf Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien im allgemeinen sowie Schaffen sozialer Infrastruktur im Besonderen) und Zielen bezogen auf das **System Schule** durch die Kooperation mit Jugendhilfe.

Individuell:

Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung; Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Erwerb sozialer Kompetenzen
- Befähigung zur Selbstbestimmung und zu eigenverantwortlichem Handeln
- Befähigung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung
- Befähigung zur konstruktiven Konfliktlösung
- Berufliche Integration
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsreife

Strukturell:

Abbau von Benachteiligungen und Verbesserung der Chancengleichheit; Schaffen positiver Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien

- Ermöglichung gesellschaftlicher, politischer und kultureller Teilhabe
- Soziale Integration
- Kulturelle Integration

- Unterstützungsangebote, insbesondere der Jugendhilfe für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern nutzbar machen und Zugänge schaffen.

Bezogen auf das System Schule:

- Mitgestaltung der Schule als lebensweltorientierter Bildungsort
- Mitwirkung bei Schulentwicklungsprozessen und der Gestaltung eines attraktiven Schulprofils durch sozialpädagogische Aspekte und Fachkompetenzen
- Unterstützung bei der Förderung des Klassenklimas
- Unterstützung bei der Öffnung und Integration der Schule in Stadtteilen/Sozialraum

2.2 Spezifische Leistungen der Jugendsozialarbeit an Hauptschulen

Die aufgeführten Aufgaben- und Angebotsbereiche sind **Kernleistungen** der Jugendsozialarbeit und werden in diesem Konzept nicht priorisiert bzw. gewichtet. Diese Priorisierung und Gewichtung erfolgt durch die Kooperations- und Zielvereinbarungen mit der jeweiligen Hauptschule. Abgeleitet aus der Systematik der Ziele werden die individuellen Unterstützungsangebote (1 und 2) für Schülerinnen und Schüler ergänzt um Angebote mit präventiver Ausrichtung (3 – 6).

1. Beratung und Unterstützung von Schüler/-innen, z. B.:

- bei Problemen der Persönlichkeitsentwicklung
- bei Schulschwierigkeiten
- in Krisensituationen
- durch Förderung des Lernens und Unterstützung individueller Lernvoraussetzungen

2. Unterstützung bei beruflicher Integration, z. B. durch

- Orientierungshilfen für das System Beruf/Ausbildung/Jugendberufshilfe Qualifizierung und Kompetenztraining
- Unterstützungsangebote zur Erlangung der Ausbildungsreife (Stichwort „Soft Skills“)
- Ausbildungsplatzsuche

3. Freizeit- und gruppenpädagogische Angebote, z. B.

- Sport, Medienpädagogik, Musik, Spiel- und Kreativangebote, jugendkulturelle Programme,
- Ferienangebote, als eigenes Angebot und/oder in Kooperation mit anderen Anbietern

4. Angebote sozialen Lernens sowie Angebote sozialer, kultureller und politischer Bildung (insbesondere non-formale und informelle Bildungsangebote), z. B.:

- soziales Kompetenztraining
- interkulturelles Training
- Gewalt- und Suchtpräventionsprojekte
- Partizipationsprojekte
- gesundheitliche Förderung

5. Elternarbeit, z. B.:

- Information und Beratung
- Unterstützung der Eltern bei familiären Krisen und Konfliktbearbeitung
- Förderung der Erziehungskompetenz
- Angebote für Eltern, wie z. B. thematische Elternabende oder Elterncafés
- Erhöhung der Motivation von Eltern zur Mitarbeit an schulischen Prozessen und Aktivitäten

6. Vernetzung und Kooperation, z. B.:

- Ist-Analyse der schulischen Situation mit Feststellung eventueller Defizite, gemeinsam mit Schulleitung, Lehrerkollegium, Elternbeirat und Schüler/innen
- Entwicklung, Organisation, Koordination und Begleitung von Angeboten externer Kooperationspartner
- Erschließung und Vernetzung von Angeboten und Ressourcen aus dem Schulumfeld zur Nutzung an der Schule
- Zusammenarbeit mit allen für Schüler/innen relevanten Institutionen im Stadtteil/Sozialraum

- Mitarbeit im Stadtteilgremium und Stadtteilarbeitskreisen
- Bearbeitung der Schnittstellen Schule, Jugendhilfe und Stadtteil durch die Jugendsozialarbeit (Drehscheibenfunktion)

7. Kooperation/Abstimmung mit Schulleitung und Lehrerkollegium, z. B.

- Planung und Abstimmung der Jugendsozialarbeit
- Informationsaustausch/Kommunikation und Durchführung regelmäßiger Besprechungen
- fallbezogene Kooperation
- Unterstützung der Lehrkräfte bei Problemen mit Schüler/-innen und in Krisensituationen, bei der Planung und Durchführung von Projekten und präventiver Angebote

2.3 Praxisklasse als zusätzliches schulisches Angebot

Eine spezifische Schulform sind die Praxisklassen an bisher zwei Hauptschulen, die nicht durch das Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ gefördert werden. In der Praxisklasse werden Jugendliche in ihrem letzten Schulbesuchsjahr von einer Lehrkraft und einem Sozialpädagogen besonders intensiv betreut. Aufgenommen werden Jugendliche mit problematisch verlaufenden schulischen Biografien, die aber durch praktisch orientierte Lerninhalte und Methoden neu motivierbar und zu positiven Veränderungen bereit sind.

Die sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen erfolgt insbesondere im Unterricht, am Praxistag und im Praktikum, bei schulischen, familiären und persönlichen Problemen, in Fragen der beruflichen und individuellen Orientierung, bei Konflikten und vielem anderen mehr.

Die sozialpädagogische Arbeit mit den Jugendlichen vollzieht sich in enger Kooperation mit dem Klassenlehrer, den Lehrkräften der Berufsschulen, der Berufsberatung, der Schulleitung und dem städtischen und staatlichen Schulamt sowie weiteren öffentlichen, beruflichen und sozialen Einrichtungen.

Die Schulsozialpädagogik in der Praxisklasse umfasst dabei vor allem die folgenden Bereiche:

- Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Beratung der Schüler/innen
- Betreuung und Begleitung der Schüler/innen am Praxistag, im Betriebspraktikum sowie im Unterricht
- Angebote zur beruflichen Orientierung
- Angebote zur Förderung von persönlichen und sozialen Kompetenzen
- Maßnahmen der Krisenintervention
- Elternarbeit
- Mitarbeit bei der Erstellung der Zeugnisbemerkung.

3. Jugendsozialarbeit (JaS) an Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ)

3.1 Rahmenbedingungen und Ziele

3.1.1 Beschreibung der Ausgangslage an Sonderpädagogischen Förderzentren

Als vierte Säule im Schulsystem neben Hauptschule, Realschule und Gymnasium sind SFZ Volksschulen für Kinder mit sehr hohem Förderbedarf, die die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Verhalten umfassen. Ein SFZ verfolgt die Grundidee, eine Festlegung auf eine spezifische Förderschulform zu vermeiden, um den Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und Verhalten nicht voneinander abgrenzen zu müssen, sondern ein umfangreiches und breites Förderangebot bereitstellen zu können. SFZ verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz.

An SFZ sind neben Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), die Kinder bereits vor dem Eintritt in die Grundschule fördern, auch Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen (der Stoff der ersten beiden Jahrgangsstufen wird in drei Schuljahren erlernt), sowie Klassen zur individuellen Lernförderung bis zur neunten Jahrgangsstufe (ILF) und Klassen des Grund- und Hauptschulzweigs (GHS), die an die Hauptschule zurückgeführt werden. Bei Abschluss der Schule mit dem Reha-Status (ca. 50 %) wird die berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch die Agentur für Arbeit gefördert.

Das SFZ händigt den Schüler/innen mit dem Ausscheiden aus der Schule (in der Regel nach der 9.Klasse) ein Abschlusszeugnis der Schule zur Lernförderung aus. Somit vergibt das SFZ nicht den erfolgreichen Hauptschulabschluss. Der Großteil der Schüler/innen besucht nach dem SFZ eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) oder ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Diese Angebote bieten die Möglichkeit den erfolgreichen Hauptschulabschluss nachträglich zu erwerben.

Ein SFZ hat eine Doppelrolle: Neben der Erziehung und Unterrichtung von Schüler/-innen im SFZ, werden auch ambulante sonderpädagogische Dienstleistungen an den Kindergärten (MSH) und Regelschulen (MSD) der zugeordneten Schulsprengel erbracht. Dem SFZ kommt dadurch auch eine Beratungs- und Fortbildungsfunktion zu.

Gegenwärtig verfügen drei von fünf SFZ über eine/n Jugendsozialarbeiter/-in, die über das Förderprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) der Bayer. Staatsregierung teilfinanziert werden und nach dessen Konzept arbeiten. Für das Schuljahr 2009/2010 wird für ein weiteres SFZ (Langwasser) über das Förderprogramm eine Stelle beantragt.

Förderstufen

SFZ gliedern ihre Jahrgangsstufen in 4 Förderstufen:

Förderstufe I (Klassen 1/2)

Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen (DFK) sind gedacht für Kinder, bei denen aufgrund individueller Entwicklungsumstände ein erfolgreicher Schuleintritt in die Grundschule erschwert erscheint. Der Unterricht in der DFK erfolgt nach dem Lehrplan der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule, verteilt auf drei Jahre. Entscheidend für die Aufnahme ist ein extrem hoher Förderbedarf, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am regulären Unterricht einer Grundschule nicht erfolgen kann bzw. nicht erfolgreich scheint.

Förderstufe II (Klassen 3/4)

In Förderstufe II werden zum einen die Grundschulklassen der 3. und 4. Klassen gebildet. Hierbei handelt es sich um Rückführungsklassen, die nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet werden und zusätzliche Förderung erhalten.

Die anderen 3. und 4. Klassen werden nach dem Lehrplan zur individuellen Lernförderung unterrichtet. Auch hier werden Schüler und Schülerinnen beschult, die von Beginn der Schulpflicht das SFZ besuchen, jedoch auch Neueinsteiger, die zunächst in Grundschulen eingeschult wurden.

Förderstufen III und IV (Klassen 5-9)

Die Förderstufe III umfasst die Klassenstufen 5 und 6. In der Förderstufe IV werden die Klassen 7 bis 9 zusammengefasst. Die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit waren bislang, analog der Förderrichtlinien von Jugendsozialarbeit an Schulen, ausschließlich Schüler/innen dieser beiden Förderstufen.

Die Förderstufe III vermittelt den Schüler/innen neben dem klassischen Schulunterricht auch praktischen Unterricht in den Fächern Werken und Hauswirtschaft. Besonders hervorzuheben ist die geschlechtshomogene Unterteilung in der Fachpraxis. So sind z.B. beim Kochen die Jungen unter sich, um potenziell vorhandene stereotypische Geschlechterrollen zu hinterfragen, und auch etwaigen Vorbehalten gegen als geschlechtsinadäquate empfundene Aufgaben zu begegnen.

In der Förderstufe IV werden die Schüler neben dem klassischen Schulunterricht, jetzt wieder im geschlechtsheterogenen Rahmen gezielt auf das Berufsleben vorbereitet. Die Berufs- und Lebensorientierung (BLO) ist hier ein wichtiger Bestandteil der Förderung.

In diesem Rahmen werden verpflichtende Praktika absolviert und im Unterricht auf die Themen der Berufswelt und der Ausbildung eingegangen. Ein enger Kontakt mit dem zuständigen Berufsberater des Arbeitsamtes ist in dieser Förderstufe schon seit Bestehen des SFZ üblich.

3.1.2 Ziele

Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe nach §13 SGB VIII an der Schule. Die sozialpädagogische Fachkraft ist Ansprechpartner vor Ort für die Belange von Schüler/innen und Lehrkräften, sowie gleichzeitig Vermittler zwischen Schüler/in, Jugendamt, Familie und Schule.

Ziele bezogen auf die Schüler/innen:

Im Fokus steht die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit:

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Erwerb sozialer Kompetenzen
- Befähigung zur Selbstbestimmung und zu eigenverantwortlichem Handeln
- Befähigung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung
- Befähigung zur konstruktiven Konfliktlösung
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsreife
- Berufliche Integration.

Strukturelle Ziele:

Jugendsozialarbeit an Schulen trägt zum Abbau von Benachteiligungen und Verbesserung der Chancengleichheit bei und fördert positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien.

- Ermöglichung gesellschaftlicher, politischer und kultureller Teilhabe
- Soziale Integration
- Kulturelle Integration
- Schaffen sozialer Infrastruktur, d. h. hier Sicherung und weiterer Ausbau des Arbeitsfeldes Jugendsozialarbeit an Schulen
- Unterstützungsangebote, insbesondere der Jugendhilfe für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern nutzbar machen und Zugänge schaffen.

Ziele bezogen auf das System Schule:

- Mitgestaltung der Schule als lebensweltorientierter Bildungsort
- Mitwirkung bei Schulentwicklungsprozessen und der
- Gestaltung eines noch attraktiveren und differenzierteren Schulprofils durch sozialpädagogische Aspekte und Fachkompetenzen
- Unterstützung bei der Förderung des Klassenklimas
- Unterstützung bei der Öffnung und Integration der Schule in die Stadtteile.

3.2 Spezifische Leistungen der Jugendsozialarbeit an SFZ

Daraus ergeben sich folgende Leistungen der Jugendsozialarbeit an SFZ:

Einzelberatung und Unterstützung bei Konflikten und in Krisensituationen für Schüler/innen

Jugendsozialarbeit an Sozialpädagogischen Förderzentren ist vor Ort und kann direkt mit den Schüler/innen in Kontakt treten.

Ein sozialpädagogisches Beratungsangebot durch Jugendsozialarbeit ermöglicht es, Konflikte und Krisensituationen, die verstärkt aufgrund der häufig schwierigen Lebenssituation der Schüler/innen entstehen, konstruktiv zu bearbeiten und zu lösen. Nach Absprache mit den Schüler/innen werden Eltern und Lehrkräfte mit einbezogen.

Bei folgenden Problemen kann Jugendsozialarbeit an Schulen Hilfen leisten:

- Persönliche und familiäre Probleme
- Probleme in der Persönlichkeitsentwicklung
- Konflikte mit Mitschülern
- Konflikte mit Lehrkräften
- Konflikten im Elternhaus
- Beratung von Eltern bei erzieherischen Fragen und Erziehungsproblemen
- Schulschwierigkeiten und Schulverweigerung

Unterstützung der Schüler/innen bei der Berufsorientierung und am Übergang von der Schule in den Beruf

Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf werden bei der beruflichen Orientierung und Lebensplanung in Gruppen- und Einzelangeboten unterstützt.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Mit der Sozialpädagogischen Gruppenarbeit werden Schüler/innen angesprochen, die durch Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsprobleme hervortreten. Diese Gruppen werden klassenübergreifend gebildet. Sozialkompetenz und Regeln des Umgangs miteinander werden thematisiert und trainiert.

- Sozialtraining
- Gewaltprävention und konstruktive Konfliktlösung (Streitschlichter)
- Geschlechtsspezifische Gruppen (Selbstbehauptungskurse, Suchtprävention)

Projektarbeit mit Klassen

In Absprache und in Kooperation mit der jeweiligen Lehrkraft werden Angebote in Form von Projekten durchgeführt. Solche können sein:

- Projekte bei Problemen in der Klasse (konstruktive Gewaltlösung)
- Lebensweg- und Berufsplanung (Bewerbungstraining, Umgang mit Behörde, usw.)
- Themenspezifische Projekte zu Sexualität, Migration, Suchtprävention, usw.

Kooperation mit Lehrkräften und der Schulleitung

- Jugendsozialarbeit an Schulen ist Teil des Kollegiums des jeweiligen SFZ.
- Jugendsozialarbeit an Schulen arbeitet integriert an der Schule und beteiligt sich an Lehrerkonferenzen, schulhausinternen Arbeitskreisen (Sozialziele, Verbesserung der Pausensituation, Pausenhofgestaltung, Jour Fixe usw.) und gemeinsame Elternveranstaltungen und bringt die Jugendhilfe Perspektive ein.
- Mit der Schulleitung erfolgen regelmäßige Besprechungen (Jour-Fixe).
- Gemeinsame Unterrichtseinheiten und Projekte werden in Kooperation mit den Lehrkräften geplant. Eine erfolgreiche Kooperation der beiden Professionen setzt gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung voraus.
- Eine Kooperationsvereinbarung wird am jeweiligen SFZ gemeinsam erstellt.

Elternarbeit

Die Elternarbeit ist ein Teil des Beratungsangebotes der Jugendsozialarbeit an Schulen. Der Zugang ist von beiden Seiten möglich: Eltern können sich als Ratsuchende an die Jugendsozialarbeit an Schulen wenden. Die Jugendsozialarbeit geht auch aktiv auf die Eltern zu. Im Bedarfsfall werden auch Hausbesuche durchgeführt.

Kooperation mit den Horten zur individuellen Förderung

Zwischen den Horten und den SFZ besteht ein intensiver Kontakt, der durch Jugendsozialarbeit an Schulen weiter vertieft werden, kann durch z.B.:

- Kooperation bei gemeinsamen Projekten, Veranstaltungen durch Schule und Hort im Rahmen der personellen, räumlichen und finanziellen Möglichkeiten der Jugendsozialarbeit an Schulen.
- Abgestimmtes Auftreten in Gremien, AKs etc.
- Regelmäßige und verbindliche Absprachen
- Abstimmung und Übergaben bei Beratung von Schülerinnen und Schülern.

Kooperation mit weiteren Trägern und Institutionen

Kooperation und Vernetzung mit Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe, das sind Unterstützungsangebote von Kooperationspartnern wie Bezirkssozialarbeit (ASD), Erziehungsberatung und anderen Beratungsstellen, sind fester Bestandteil im Portfolio von Jugendsozialarbeit an SFZ.

Kooperationspartner in Sachen Übergang in Berufsleben sind Berufsberatung, ARGE, schulische Maßnahmen an der Berufsschule (BVJ, BIJ), die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) und das Berufsausbildungswerk Mittelfranken (BAW) sowie weitere Jugendberufshilfemaßnahmenträger.

Kooperation und Vernetzung im Stadtteil

Der Schulsprengel eines SFZ geht weit über einen Stadtteil hinaus. Jugendsozialarbeit wird sich auch um die Kontakte in verschiedenen sozialen Brennpunkten bemühen. Eine Kooperation mit Einrichtungen, Verbänden und Institutionen ist notwendig. Jugendsozialarbeit an SFZ bringt sich hier aktiv ein und hält Kontakt zu anderen Einrichtungen:

- Freizeit-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, insbesondere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit
- Sportvereine
- Kirchen
- und vergleichbare Einrichtungen.

4. Jugendsozialarbeit (JaS) an Gymnasien und Realschulen

4.1 Rahmenbedingungen und Ziele

4.1.1 Besondere Anforderungen an Gymnasien und Realschulen

Nürnberg zeichnet sich neben München seit Jahrzehnten als Großstadt mit einem ausdifferenzierten kommunalen Schulwesen aus, das in enger Kooperation mit den staatlichen Schulen steht. In Nürnberg finden sich acht staatliche, fünf kommunale und zwei private (anerkannte) Gymnasien sowie zwei staatliche, vier kommunale und zwei private (anerkannte) Realschulen. Mit dem Hermann-Kesten-Kolleg und der Abendrealschule der Stadt Nürnberg stehen darüber hinaus zwei Bildungseinrichtungen zur Verfügung, die es jungen Erwachsenen ermöglichen, Realschulabschluss und Abitur auf dem zweiten Bildungsweg zu erwerben. Gymnasien und Realschulen sind nicht sprengelgebunden und integrieren daher Schülerinnen und Schüler aus allen Stadtgebieten und den angrenzenden Gebieten der Metropolregion.

Alle im Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (EUG) verankerten Ausbildungsrichtungen der Gymnasien und Realschulen sind in Nürnberg vorhanden, das Angebot korrespondiert mit den weiterführenden Bildungsangeboten von Fach- und Berufsfachschulen, Beruflicher Oberschule (Berufliche Oberschule und Fachoberschulen), Musikhochschule und letztendlich den Universitätsstandorten der Region, insbesondere Erlangen und Nürnberg.

Ausbildungsrichtungen in Nürnberg:

Gymnasien

- Sprachliche Gymnasien mit Sonderform Humanistisches Gymnasium
- Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
- Musisches Gymnasium
- Wirtschaft- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium
- Besonderheit Leistungssportschule
- Besonderheit Kolleg

Realschulen

- Wahlpflichtfächergruppe I (mathematisch-technisch)
- Wahlpflichtfächergruppe II (wirtschaftlich)
- Wahlpflichtfächergruppe IIIa (mit 2. Fremdsprache Französisch)
- Wahlpflichtfächergruppe IIIb (mit Profulfach alternativ Sozialwesen/Kunst/ Werken/Hauswirtschaft/Sport)
- Besonderheit Abendrealschule

Die Schulen des städtischen Schulwesens weisen derzeit folgende spezifische Profile auf: Die Bertolt-Brecht-Schule (BBS) ist eine Partnerschule des Leistungssports mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium; das Labenwolf-Gymnasium (LG) ist das einzige musische Gymnasium; das Johannes-Scharrer-Gymnasium (JSG) ist das einzige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Gymnasium; die kooperative Form von Gymnasium und Realschule gibt es an der Peter-Vischer-Schule (PVS); die Veit-Stoß-Realschule (VSR) beherbergt zusätzlich die Abendrealschule; die Adam-Kraft-Realschule (AKR) wird als „Gebundene Ganztagschule“ über alle Klassenzüge und Jahrgangsstufen aufgebaut und das Sigena-Gymnasium arbeitet, wie VSR, PVS, JSG, BBS; als offene Ganztagschule. Im Bereich integrierter Schulsozialarbeit (bisher als Schulsozialpädagogik bezeichnet) kann das kommunale Schulwesen auf eine über 30-jährige Erfahrung verweisen. An fünf städtischen Realschulen und Gymnasien sind sozialpädagogische Fachkräfte etabliert. Staatliche, kirchliche und sonstige private Schulen sehen sozialpädagogische Unterstützung ebenfalls als dringliches präventives Angebot, das der jeweiligen Schulentwicklung entsprechend ausgebaut werden soll.

Besondere Ziele in Nürnberg

Nürnberg als Schulstadt sieht sich insbesondere Zielen verpflichtet wie:

- Mehr höhere Schulabschlüsse
- Erhöhung der Übertrittsquoten
- Verminderung der Schulabbrecher und Wiederholerquoten
- Bildung für alle
- Besondere Förderung für Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien und aus benachteiligten Familien
- Mehr Schulerfolg an Realschulen und Gymnasien (vergl. Stadtratsbeschluss 2008)

Auch das Engagement hinsichtlich des Ausbaus von Ganztagskonzepten muss hier Erwähnung finden.

Rahmenbedingungen

Beide Schularten, Gymnasien wie Realschulen, definieren neben dem Grundsatz von „Bildung und Erziehung“ ihre Ziele mit einer „vertieften allgemeinen Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird“ und „die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung gibt“. Übergänge zwischen den Schularten sind möglich und erfolgen neben zahlreichen unstrukturellen, individuellen Wechseln insbesondere durch die Einführungsklasse am Gymnasium, die Schülerinnen und Schüler nach Erreichen des Realschulabschlusses aufnimmt. Durch die Einführung von Praktika und besonderen Lehrplaninhalten des G8 öffnete sich das Gymnasium noch deutlicher in Bereiche außerhalb des Studiums. Gleichzeitig wurde mit der Erweiterung der Fachoberschule um ein dreizehntes Schuljahr auch das allgemeine Abitur für Absolventen der Realschule ermöglicht und eröffnet damit neben den bisherigen, weitere Studienmöglichkeiten. Dies hat die Übertrittsquote in die Fachoberschulen nochmals erhöht. Somit findet an Gymnasien wie Realschulen sowohl eine direkte berufliche Orientierung in Richtung Ausbildungsbetriebe und Berufsfachschulen als auch eine Orientierung auf weitere schulische und hochschulische Bildung statt.

Die Schülerschaft an den Gymnasien und Realschulen weist eine Altersstruktur von Neunjährigen bis zu jungen Erwachsenen auf. Eine Besonderheit stellen die Schüler/innen von Kolleg und Abendrealschule dar. Die persönliche Entwicklung vom Kind sein zum Jugendlichen liegt ebenso in der Zeitspanne des Schulbesuches wie Pubertät und Erwachsensein. Entsprechend den großstädtischen Gegebenheiten zeigt sich in den Gymnasien und Realschulen eine überaus heterogene Gruppe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen jeder sozialer Prägung und vielerlei Herkunft. So finden sich Gymnasien und Realschulen mit Schüler/innen aus mehr als 20 Herkunftsländern, der Migrantenanteil wird mit bis zu 40 % angegeben.

Die Herausforderungen der Schularten Gymnasium und Realschule liegen entsprechend den formulierten Bildungszielen insbesondere in der Sicherung des bestmöglichen Schulabschlusses und Bildungserfolges für alle Schüler/innen und in der Sicherung der vielfältigen Übergänge, z.B. Eingangsklassen. Gleichzeitig müssen vermehrte individuelle Wechsel zwischen Schulstandorten, Schularten, (Bundes-)Ländern, betrachtet werden, nicht zuletzt da Eltern und Personensorgeberechtigte den Mobilitäts- und Flexibilitätsansprüchen einer modernen globalisierten Gesellschaft genügen müssen. Für Kinder und Jugendliche können damit neben schulischer Stabilität auch vertraute soziale Rahmenbedingungen in Frage stehen.

Gesellschaftliche Anforderungen, wirtschaftliche und damit auch schulische Anforderungen an Absolvent/innen von Gymnasien und Realschulen sind zweifelsohne gestiegen. Nicht nur materielle Not, sondern auch Armut an Anregung, erwachsenen Vorbildern und erzieherischen, helfenden Strukturen kennzeichnen neben vermehrter medialer Überflutung, steigenden Konfliktpotenzialen in Familie, Alters- und Peergroup, Orientierungslosigkeit in einer scheinbar alles ermöglichenden Welt auch das Leben von Realschüler/innen und Gymnasiast/innen. Eigene Krankheit /psychische Instabilität bei Schüler/innen oder im engen familiären Umfeld Betroffene sind wachsende Phänomene an Realschulen und Gymnasien.

Grundlagen des Schulerfolges sind neben Begabungsaspekten insbesondere persönliche Stabilität und Leistungsfähigkeit, Sozial- und persönliche Kompetenz, die von zahlreichen der oben genannten Aspekte beeinflusst werden. Gymnasien und Realschulen müssen verstärkt derlei

Aspekte einbeziehen. Arbeitsmethodik und Fragestellungen der Jugendsozialarbeit an Schulen zeigen sich hierbei als erfolgreiche Größe.

Drei besondere Schwerpunkte kennzeichnen neben den genannten Zielsetzungen die Aufgabe der Realschulen und Gymnasien in der Zukunft:

1. Die Verbesserung und Absicherung der Chancen auf einen höheren und besseren Bildungsabschluss für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere solche mit Migrationshintergrund. Diese Zielgruppe befindet sich unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation im Spagat zwischen hohem Leistungspotenzial und Sprachdefiziten, kultureller Vielfalt, familiärer Entfremdung und besonderen Belastungen.
2. Die aktive Gestaltung der vielfältigen Übergänge in den Schularten und die Entwicklung individueller Perspektiven für Studium und Ausbildung.
3. Die Entwicklung tragfähiger Ganztagskonzeptionen vor dem Hintergrund der Bildungs- und Erziehungsziele

Jugendsozialarbeit an Gymnasien und Realschulen muss vor diesem differenzierten Hintergrund Angebote und Konzepte für alle Schüler/innen bereithalten. Sie muss die gesellschaftlichen Herausforderungen aufnehmen und die gesetzten Bildungs- und Erziehungsziele mit tragen.

4.1.2 Ziele

Ziele, die junge Menschen bei deren individueller Entwicklung unterstützen:

- Mithelfen bei der Realisierung des bestmöglichen Schulerfolgs, insbesondere für Schüler/innen mit Migrationshintergrund und aus benachteiligten Familien den Schulerfolg in der gewünschten Schulart sichern helfen.
- Ausgleich (Kompensation) von Defiziten: Im Bereich Schule und Lernen, aus der Sozialisation erwachsen, im personalen Bereich.
- Kompetenzen fördern, z.B.: Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Lernfähigkeit, Ambiguitätstoleranz, Empathie, Gruppenfähigkeit.
- Umgang mit Niederlagen, Scheitern, Nichterreichen von Zielen erlernen.
- Mithelfen bei der Zielerreichung „Bildungserfolg“ (Bildung ist mehr als Schule).
- Stärkung des Individuums, z.B.: Aufbau von Ich-Stärke, Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen, Selbstbehauptung, Empowerment.
- Übergänge begleiten: Wechsel der Schule, Wechsel der Schulart, Übergang in das Berufsleben, Umzug aus einer anderen Stadt oder Bundesland.
- Leistungsanforderungen adäquat begegnen lernen.
- Schüler/-innen erfahrbar machen, wie hilfreich es sein kann Beratung und Unterstützung anzunehmen.

Ziele in Bezug zu Bedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen

- Armen Kindern Zukunft geben.
- Eltern für ihren Erziehungsauftrag stark machen.
- Vermitteln zwischen Eltern, deren Kindern und der Schule in schulischen Fragestellungen.
- Konstruktiven Umgang mit Konflikten, z.B. mit Peergroups, erfahrbar machen.

Ziele der Jugendsozialarbeit, die Schule bei ihrer Entwicklung unterstützen:

- Verschiedenheit als Gewinn und Zuwachs begreifen lernen (Diversity Management).
- Die Verschiedenartigkeit von Kulturen erfahren und verstehen (interkulturelles Verständnis).
- Schule als Lebensraum gestalten – Schulkultur gemeinsam mit allen Beteiligten entwickeln.
- Mitgestaltung des Schulklimas: jede/r soll sich in der Schule sicher, angenommen und geborgen fühlen können
- Mitwirken bei der Entwicklung von Schulen in Richtung ganztägiger Angebote / Ganztageschulen

- Lehrkräfte in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen.
- Mit sozialpädagogischen Elementen (Fragestellungen und Arbeitsformen) die pädagogische Entwicklung unterstützen.

4.2 Spezifische Leistungen der Jugendsozialarbeit an Realschulen und Gymnasien

Der Schwerpunkt der Aufgaben der Jugendsozialarbeit an Schulen liegt auch in Realschulen und Gymnasien bei der Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei deren individueller Entwicklung durch Beratung und Betreuung. Dazu zählt insbesondere der konstruktive Umgang mit persönlichen und familiären Belastungen, mit Konflikten und schulischen Anforderungen, Misserfolgen und Überlastungen.

Darüber hinaus bietet Jugendsozialarbeit eine Vielzahl unterschiedlicher Hilfen und präventiver Maßnahmen zur Entwicklung der Schule als Lebensraum für Schüler/innen an. Besondere Beispiele hierfür sind:

Jugendsozialarbeit hilft dabei mit, Schüler/innen den Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule zu erleichtern. Für Schüler/innen ist der Wechsel von der Grundschule an Realschule oder Gymnasium gekennzeichnet durch den Verlust der gewohnten Bindung an den/die Klassenleiter/in hin zu einer Vielzahl von Fachlehrkräften, die Gewöhnung an größere Klassen mit vielen Mitschülern/innen und an ein Gebäude mit vielen fremden Menschen.

- Methoden, um einer Überforderung für Schüler/innen vorzubeugen:
Problemanalyse, Organisieren von Hilfsstrukturen, Prozessbegleitung für Schüler, in enger Kooperation mit Lehrkräften und Eltern, Entwicklung und Förderung von Sozialkompetenz und Teamfähigkeit durch Angebote der sozialen Gruppenarbeit und Klassenprojekte.

Jugendsozialarbeit begleitet Schüler/innen beim Wechsel in andere Schularten, hilft Schulabbrecher/innen individuelle Perspektiven zu finden und berät Schüler/innen dabei, den Schulerfolg in der gewählten Schulart zu erreichen.

- Methoden dabei können sein:
Prozessbegleitung, Einzelgespräche, Vernetzungsarbeit, Helferkonferenzen, usw.

Jugendsozialarbeit an Schulen unterstützt den Aufbau und die Vernetzung eines innerschulischen Beratungs- und Unterstützungssystems für abschluss- und versetzungsgefährdete Schüler/innen.

- Methoden:
Einzelgespräche, Entwicklung von kompensatorischen Maßnahmen (z.B. Training von Zeitmanagement, Arbeitstechniken, Selbstsicherheit/-wert, Zielfindung), Schülercoaching im Klassenverband oder Organisation von Lernhilfen (z.B.: Nachhilfe, Hausaufgabenhilfen, Lerngruppen)

Mobbing ‚ersetzt‘ an Realschulen und Gymnasien häufig körperliche Gewalt – Mobbing wirkt oft subtiler und ist deswegen um Vieles nachhaltiger.

- Methoden:
Einzelgespräche, Kleingruppen und/oder Klassengespräche, Klassenkonferenz mit Lehrkräften, Elterngespräche etc., stützende Maßnahmen für die Opfer, bewusstseinsprägende, (selbst) kontrollierende Maßnahmen für die Täter.

Psychische Auffälligkeiten und Erkrankungen steigen sprunghaft an und belasten Schüler/-innen, Elternhaus und Lehrerschaft oft schwer.

- Methoden:
Handlungssicherheit für Lehrkräfte schaffen durch Hintergrundinformationen und Erörtern von Interventionsmöglichkeiten. Entlastung der Eltern durch ein Gesprächsangebot und Vermittlung von Hilfsangeboten anderer Einrichtungen.

Realschulen und Gymnasien verwandeln sich zunehmend in Ganztageschulen oder bieten ganztägige Angebote an. Jugendsozialarbeit an Schulen wirkt beim Aufbau einer strukturierten Freizeitgestaltung, einer aktiven Mitgestaltung des Schullebens und der Entwicklung des Schulprofils durch das Angebot der sozialpädagogischen Projektarbeit mit.

Derzeit wird Jugendsozialarbeit an Realschulen und Gymnasien im Programm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) des Landes nicht gefördert. Es ist aber geplant, dass zukünftig auch einzelne Realschulen in das Programm aufgenommen werden können, wenn ein großer Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund und aus benachteiligten Familien diese Schule besucht.

4.3 Jugendsozialarbeit an Schulen in der Ganztageschule

Die Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Gymnasien und Realschulen hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung genommen. Veränderte gesellschaftliche Bedingungen, neue politische Vorgaben und nicht zuletzt auch die durch das Bundesprogramm IZBB gegebenen Möglichkeiten zu baulichen Maßnahmen haben die Entwicklung beschleunigt. Der Blick über die Gesamtheit der Gymnasien und Realschulen in der Stadt Nürnberg zeigt, dass eine überwältigende Anzahl von Schulen eine der vielen Formen der offenen Modelle oder gebundene Ganztagsklassen oder Ganztagsjahrgänge begonnen haben. Der Trend ist insbesondere im großstädtischen Bereich ungebrochen und der geäußerte politische Wille zeigt sowohl in Bayern wie in der Stadt Nürnberg eine klare Richtung weg von der reinen Halbtagschule. Für die Gymnasien und Realschulen äußert das Kultusministerium das Bestreben einer flächendeckenden Ausweitung der offenen Ganztagschulen (Wahlangebot, dann aber verpflichtendes Angebot, an alle) und einer bedarfsorientierte Entwicklung für gebundene Ganztagschulen (verpflichtendes Angebot für alle).

Die Bedarflagen und Motive der Eltern entsprechende Angebote wahrzunehmen, müssen inzwischen sehr differenziert betrachtet werden: Stand ehemals „gesicherte Betreuung“ des Kindes im Vordergrund treten zunehmend und ergänzend andere Motive wie Bildungserfolg, Förderung, Kompetenzerwerb, Aufwachsen im deutschen Sprachraum, Gruppenfähigkeit usw. in den Vordergrund. Interessant ist bei dieser Entwicklung auch, dass entgegen ursprünglichen Annahmen, der Bedarf auch über die Jahrgangsstufen 5/6 hinaus deutlich wächst. Die längere Verweildauer in Ganztagschulen erfordert die Erweiterung des Angebots an Kinder und Jugendliche und bringt andere, vielfältigere Problemstellungen sowie pädagogische und soziologische Fragestellungen in den Lebensraum Schule, dem durch den Einsatz unterschiedlichen pädagogischen Fachpersonals Rechnung getragen werden muss.

Das städtische Schulwesen verfügt an der Adam-Kraft-Realschule und dem Sigena-Gymnasium über Schulen mit gebundenen Ganztagsklassen bzw. ganzen Jahrgängen. Die Veit-Stoß-Realschule, die Bertolt-Brecht-Schule und die Peter-Vischer-Schule sind seit Jahren offene Ganztagschulen (ehemaliger Terminus: Schulen mit ganztägigem Angebot), Johannes-Scharrer-Gymnasium und Labenwolff-Gymnasium entwickeln augenblicklich eine Form der offenen Ganztagschule. In den staatlichen Gymnasien und Realschulen zeigt sich eine ähnliche Entwicklung zu Ganztagsformen, die Schulen privater Träger arbeiten z.T. konzeptionell als gebundene Ganztagschulen, z.T. in offener Form. Die Konzeptionen der Ganztageschulen liegen entsprechend den rechtlichen Vorgaben in der Hand der Schule bzw. des Schulbereichs.

Für alle Formen der Ganztagschule ist die Integration der Jugendsozialarbeit bereichernd, förderlich und wird nach Befragung der Schulleitungen als notwendig erachtet. Nicht zuletzt zeigt sich dies in der Tatsache, dass alle Schulen in Nürnberg, die in einer Ganztagsform arbeiten, sofern sie nicht über eine solche Fachkraft verfügen, sie dringend einfordern. Die Struktur von Ganztagschulen erleichtert die Zielsetzungen der Jugendsozialarbeit an Schulen und unterstützt den präventiven und niederschweligen Ansatz. Die Erfahrungen der Schulen, an denen bereits sozialpädagogischen Fachkräfte zum Einsatz kommen, sind überzeugend und weisen auf eine notwendige Erweiterung dieses Fachpersonals hin, zumal durch den Ganztagesbetrieb die Probleme, Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen sichtbar werden.

5. Jugendsozialarbeit (JaS) an Berufsschulen und weiteren Beruflichen Schulen

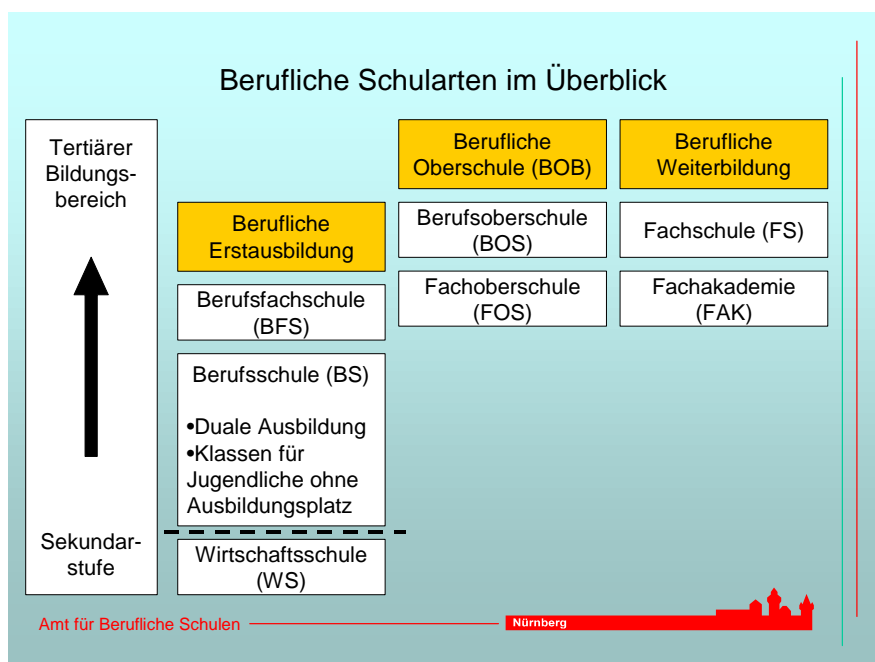
5.1. Rahmenbedingungen und Ziele

5.1.1 Organisationsrahmen im beruflichen Schulwesen in Nürnberg

Für viele Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene sind die beruflichen Schulen die letzte staatliche Bildungs- und Erziehungsinstitution, die sie durchlaufen. Damit bietet sich auch für die Jugendhilfe im Rahmen der Arbeit von Jugendsozialarbeit an Schulen letztmalig die Möglichkeit systemisch in Kontakt zu wichtigen Zielgruppen zu treten.

Das berufliche Schulwesen unterscheidet sich in vielfältiger Weise von allgemein bildenden Schulen, was sich auch in Anforderungen an die Jugendsozialarbeit an Schulen niederschlägt. So sind in der Regel innerhalb eines Direktorates mehrere berufliche Schultypen untergebracht. Dadurch ergibt sich eine überaus heterogene Schülerschaft, mit jeweils unterschiedlicher Altersstruktur, verschiedener sozialer Prägung und spezifischen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfen. Je nachdem, welche Schularten an welchem Schulstandort untergebracht sind, stellen sich die Rahmenbedingungen einer sozialpädagogischen Arbeit innerhalb des beruflichen Schulsystems sehr unterschiedlich dar.

Nachfolgendes Schaubild gibt einen Überblick über die verschiedenen Arbeitsfelder der beruflichen Schulen beginnend bei der beruflichen Erstausbildung über die Berufliche Oberschule bis hin zur beruflichen Weiterbildung. Mit den insgesamt sieben verschiedenen beruflichen Schularten werden Schüler/innen sowohl aus der Sekundarstufe als auch aus dem tertiären Bildungsbereich versorgt. Die im Durchschnitt jüngsten Schüler/innen besuchen die Wirtschaftsschule, die beginnend mit der siebten Jahrgangsstufe auf den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gerichtet ist. Die Vermittlung von berufsbezogenen Qualifikationen steht an den Berufsschulen und den Berufsfachschulen im Mittelpunkt, wobei die Berufsschule auch spezielle Angebote für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz bereithält.



steht an den Berufsschulen und den Berufsfachschulen im Mittelpunkt, wobei die Berufsschule auch spezielle Angebote für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz bereithält. Ziel der Berufsoberschule und Fachoberschule ist der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung. Fachschulen und Fachakademien werden ausschließlich von Erwachsenen besucht. Denn Voraussetzung für die Schulen der beruflichen Weiterbildung ist u.a. immer eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Für viele Jugendliche und junge Erwachsene ist die Berufsschule die letzte verpflichtende staatliche Bildungs- und Erziehungsinstanz. Nach Art. 39 BayEUG Abs. 1 besteht nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht die Berufsschulpflicht, sofern nicht der Mittlere Schulabschluss erworben wurde. Nach Abs. 2 unterliegen auch Auszubildende, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen und die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung stehen, bis zum 21. Lebensjahr der Berufsschulpflicht. Alle anderen Auszubildenden sind nach Art. 40 BayEUG berufsschulberechtig.

Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen muss Angebote und Konzepte der jeweiligen Einsatzschule bereithalten. In Abhängigkeit vom Bildungsziel und -zweck der einzelnen beruflichen Schularten, die in einem Direktorat untergebracht sind, unterscheidet sich sowohl die Art der Arbeit als Jugendsozialarbeit als auch die Schnittstellen zu weiteren Ansprechpartnerin im Umfeld der Schüler/-innen. Im Schuljahr 2008/09 besuchen insgesamt ca. 24.000 Schüler/innen berufliche Schulen der Stadt Nürnberg.

Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen ist Sozialarbeit im Schnittfeld von Schüler/innen, jeweiliger beruflicher Schulart, Ausbildungsbetrieb/ Ausbildungseinrichtung und privatem Umfeld.

Zielgruppe sind grundsätzlich Kinder, Jugendliche bis hin zu jungen Erwachsenen, die sich in unterschiedlichen beruflichen Bildungsmaßnahmen befinden, z.B. Jugendliche mit und ohne Ausbildungsplatz. Kein anderer Schulbereich ist hinsichtlich der Altersstruktur so heterogen, wie es die beruflichen Schulen sind. In der Praxis bedeutet dies eine Altersspanne von 12 bis ca. 50 Jahren. Der Altersschwerpunkt ist bei jeder beruflichen Schulart sehr unterschiedlich: So lag der Altersdurchschnitt 2007/08 beispielsweise an der Wirtschaftsschule bei 16,1 Jahren, an der Berufsschule bei 20,0 Jahren und an der Fachschule bei 26,8 Jahren. Die jeweilige Altersstruktur ist bei der Auswahl der Schwerpunkte und Methoden der sozialpädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

An beruflichen Schulen werden Schüler/innen in Vollzeitklassen und Teilzeitklassen unterrichtet. An der Berufsschule wird der Teilzeitunterricht teilweise auch im Blockmodell durchgeführt. An allen beruflichen Schulen findet Unterricht ganztägig statt.

Der Einzugsbereich der beruflichen Schulen geht weit über das Stadtgebiet Nürnbergs hinaus. An weiterführenden Schulen existiert keine an den Wohnort gebundene Sprengelpflicht mehr.¹⁴ So richtet sich im Bereich der dualen Ausbildung die zuständige Berufsschule beispielsweise nach dem Sitz des Betriebes, nicht nach dem Wohnort der Schüler/innen. In seltenen bzw. stark spezialisierten Ausbildungsberufen existieren darüber hinaus sog. Bezirks-, Landes- oder Bundes-sprengel. Ca. 95% der Schüler/innen haben ihren Wohnsitz in der Metropolregion Nürnberg; 5% pendeln sogar von weiter außerhalb ein.

Die unterschiedlichen Schüler/innengruppen innerhalb des beruflichen Schulsystems benötigen verschieden gelagerte Unterstützung. Grundsätzlich gilt: Je stärker es sich um Schüler/innengruppen handelt, in denen Jugendliche ohne Ausbildungsplatz beschult werden, desto stärker spielen in der sozialpädagogischen Arbeit Maßnahmen der Krisenintervention eine Rolle.

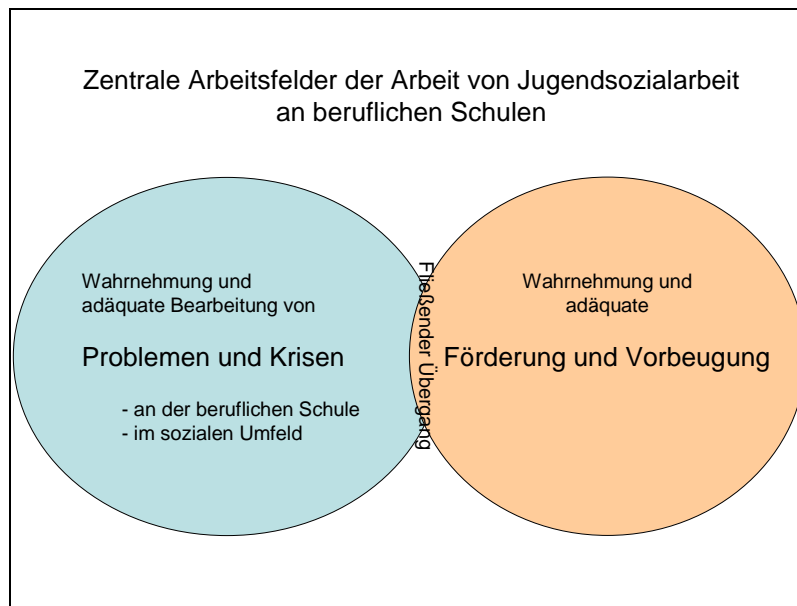
Um dem lebensweltbezogenen Ansatz von Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen gerecht zu werden, existieren neben den Schüler/innen als Zielgruppe weitere wichtige Ansprechpartner/innen, die für ein Gelingen der sozialpädagogischen Arbeit in diesem Umfeld einbezogen werden sollten:

- Wichtige Ansprechpartner/innen innerhalb der Schule sind die Schulleitungen, die unterrichtenden Lehrkräfte, Verbindungs- und Beratungslehrerkräfte, Fach- und Berufsbereichsbetreuer/-innen.
- In den Betrieben sind es Ausbilder/-innen, Vorgesetzte und Arbeitskolleg/-innen.
- Im sozialen Umfeld sind es die Eltern, Partner/-innen oder Freund/-innen.
- Die Rücksprache mit Mitarbeiter/-innen von sozialen Diensten in Nürnberg und anderen Kommunen kann fallweise sinnvoll sein.

Im Ergebnis erfordern die sehr unterschiedlichen Schüler/-innengruppen an einzelnen Schulstandorten jeweils spezifisch auf die berufliche Schule zugeschnittene Konzepte. Die Schwerpunktsetzung bei den Unterstützungsbedarfen ist im Dialog mit der Einsatzschule festzulegen.

¹⁴ Ausnahme: Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz; zahlenmäßig handelt es sich hierbei jedoch um knapp 5% der Schüler/innen an beruflichen Schulen.

5.1.2 Ziele



Wahrnehmung und adäquate Bearbeitung von Problemen und Krisen im sozialen Umfeld:

- Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
- Intervention bei Problemen im Ausbildungsbetrieb
- Absicherung des Übergangs Ausbildung - Beruf
- Loslösung vom Elternhaus
- Problemlösungen in der Partnerschaft
- Sicherung des Lebensunterhalts.

Wahrnehmung und Förderung der Ressourcen der Schüler/innen:

- Förderung der Sozialkompetenz, der Selbstkompetenz, der Fach- und der Methodenkompetenz zur Bewältigung der Anforderungen in Schule, in der Ausbildung und der sich verändernden allgemeinen Lebenssituation.
- Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen versteht sich als Ergänzung zum Bildungs- und Ausbildungsauftrag der Schule.

Wahrnehmung und adäquate Bearbeitung von Problemen und Krisen der Schüler/innen an der Schule:

- Sicherung des Übergangs Schule - Berufsschule
- Integration in die für die Schüler/innen neue Schulform
- weitgehend berufsspezifische Lerninhalte, Fachlehrkräfteprinzip, neue Organisationsstruktur bei Arbeit und Lernen.

5.2 Spezifische Leistungen von Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen

Beratung und Betreuung

Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen ist ein niederschwelliges Beratungsangebot an der Schule. Kontakte finden in und außerhalb der Schulzeit statt.

Sie berücksichtigt den individuellen und sozialen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler und dessen Einfluss auf die Anforderungen in Schule und Arbeitswelt. Beratungsanlässe sind persönliche, soziale, berufliche und schulische Konfliktsituationen und Krisensituationen.

Einzelne Schülerinnen und Schüler, sowie gegebenenfalls deren Eltern oder Personensorgeberechtigte, in schwerwiegenden Problemlagen werden über einen längeren Zeitraum betreut. Wei-

tergehende Hilfsangebote, die über die Schule und den Ausbildungsplatz hinausgehen, werden gesucht und koordiniert.

Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen fördert benachteiligte Schülerinnen und Schüler in ihrer sozialen Integration, fördert erfolgreiche Ausbildung und unterstützt bei Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität.

Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen berät Gruppen und Klassen in schulischen und außerschulischen Konfliktsituationen.

Krisenintervention

- Krisenmanagement umfasst alle organisatorischen Maßnahmen, die zur Bewältigung einer Krise notwendig sind.
- Krisenintervention ist erforderlich, wenn eine massive Instabilität eines Individuums oder eines sozialen Systems einer persönlichen, zeitnahen Fürsorge und Unterstützung bedarf.
- Psychische Stabilisierung, Aufklärung über typische Reaktionen in Krisensituationen und Aktivierung von Bewältigungsstrategien sind zwingende Handlungsschritte.

Kooperation und Vernetzung

Die heterogene Schülerschaft erfordert bei Problemsituationen eine intensive Kooperation mit Vertretern innerschulischer und außerschulischer Institutionen.

Die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht volljährig sind, bedürfen je nach beruflicher Schulart der intensiven Kooperation zwischen Elternhaus, Schule, Ausbildungsbetrieb und sozialen Einrichtungen ihrer Kommune. Der Schulstandort Nürnberg ist nicht immer der Ausbildungsort und der Lebensort der Schülerinnen und Schüler.

Wichtige Kooperationspartner/innen über den schulischen Bereich hinaus sind:

- Eltern oder Personensorgeberechtigte (bei Minderjährigen)
- Berufsschulbeirat
- Ausbilder und Ausbilderinnen,
- Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe in anderen sozialen Diensten der Kommune
- Vertreter/innen von Verbänden, z.B. Industrie und Handelskammer, Ärztekammern, Handwerkskammer, Innung, Gewerkschaften
- Berufsberatung, Agentur für Arbeit, Arge, Kompetenzagentur
- Maßnahmeträger, Jugendmigrationsdienst, Berufliche Übergangssysteme

Kooperationsaufgaben können z.B. auch sein:

- Kooperation und Vernetzung bei Projekten mehrerer Schulen
- Entwicklung und Mitarbeit in der Projektarbeit der Schule
- Mitarbeit „Runder Tisch“ Zusammenarbeit in Konflikt- und Krisensituationen

Bildungs- und Projektangebote:

Die Beruflichen Schulen in Nürnberg haben für die jeweilige Schule ein Leitbild erarbeitet und ein differenziertes Schulprofil entwickelt. Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen arbeitet in diesen Rahmen je nach Einsatzschule mit Schülerinnen und Schülern z.B. in:

- Maßnahmen zur beruflichen Orientierung
- Projekte zur Förderung erfolgreicher Ausbildung
- Präventiver sozialer Gruppenarbeit
- Angeboten zur kulturellen Bildung
- Angeboten zur politischen Bildung
- Angeboten zum schulischen und sozialem Lernen
- Angeboten zu freizeitpädagogischen Aktivitäten
- Erlebnispädagogischen Aktivitäten

- Mitarbeit bei Streitschlichter/Konfliktlotsen-Angeboten an der Schule
- Mitarbeit im Trainingsraum für verantwortliches Denken (Time-Out-Maßnahmen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit)
- Kulturellen Angeboten
- Projekten zur Integration

Mitgestaltung des Schullebens:

Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen arbeitet mit Schülergruppen an der Gestaltung der Schule als Lebensraum mit. Sie unterstützt Aktivitäten von Gruppen und der Schülermitverantwortung (SMV) bei deren Vorhaben im Schulalltag und der Organisation von Aktionstagen, Veranstaltungen und Schulfesten.

Die konkreten Leistungen an der Einsatzschule werden in der Vereinbarung festgelegt.

Methoden

Bei der Realisierung ihrer Aufgaben benutzt Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen das gesamte Repertoire sozialpädagogischer Handlungsmethoden. Der Einsatz der Methoden richtet sich nach den persönlichen Fähigkeiten und inhaltlichen Problemen der Zielgruppe. Angesichts des Alters der Zielgruppe ist ein hohes Maß an Individualisierung und Kontinuität, trotz schwieriger zeitlicher Vorgaben geboten. Methoden der Erwachsenenbildung und Erwachsenenberatung kommen zum Einsatz. Beim methodischen Vorgehen dürfen Inhalts- und Zielperspektive nicht vernachlässigt werden, der Bezug zum praktisch-pädagogischen Handeln muss gewährleistet sein. Das Prinzip der Parteinahme und Verschwiegenheit muss grundsätzlich gewährleistet sein.

Die Methodik der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen begründet sich auf:

- Ressourcenorientierung
- Zukunfts- und Lösungsorientierung
- Lebensweltorientierung.

Anwendung finden:

- Einzelfallhilfe für Schüler/innen, Eltern, Partner/innen und Freunden
- Niederschwellige Beziehungsarbeit, individuelle Beratung und Unterstützung (Klientenzentrierte Gesprächsführung), Krisenintervention, Unterstützung bei beruflicher Orientierung (Praktika, Ausbildungsplatz)
- Gruppenarbeit, Projektgruppenarbeit, themenspezifische Seminararbeit, Konfliktberatung in Klassen, sozialpädagogische Gruppenarbeit, lebensweltbezogene Projekte und Unterrichtsvorhaben, Freizeit-, Erlebnis- und Medienpädagogische Angebote
- Systemberatung/Institutionenberatung an Schule und Ausbildungsplatz, kollegiale Beratung, schulorientierte Gemeinwesenarbeit, Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Schule, Vernetzung mit anderen Fachkräften und Einrichtungen, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Teilnahme und Mitarbeit in schulischen Gremien.

Kontakt zu Schülerinnen und Schülern

Typische Situationen und Anlässe zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendsozialarbeiter / der Jugendsozialarbeiterin sind:

- Schüler/in sucht den/ die Sozialpädagogen/in direkt auf (freiwilliger Kontakt)
- Beratungsgespräche mit Schülern/innen (nach Rücksprache auch während der Unterrichtszeit)
- Schüler/in kommt durch den Besuch des Trainingsraumes auf Wunsch oder Bedarf in Kontakt zum Berufsschulsozialpädagogen
- Klassenbesuche aus unterschiedlichsten Anlässen
- Klassenfahrten
- Planung, Organisation und Leitung von kulturellen, sozialen oder erlebnispädagogischen Tagen
- Familiengespräche

- Hausbesuche
- Gemeinsame Kontaktaufnahme mit anderen sozialen Diensten.

5.3 Ganztageschule

Ganztagesunterricht ist zentrales Merkmal der meisten beruflichen Schularten. Diese sind in der Regel sehr eng mit betrieblichen Kontexten verzahnt, weshalb betriebliche Arbeitszeiten bereits bei der Konzeptionalisierung der Stundentafeln als Orientierungspunkt zugrunde gelegt wurden.

In der beruflichen Ausbildung an der Berufsschule bzw. Berufsfachschule sind 9 bis 10 Unterrichtseinheiten je Unterrichtstag üblich. Schüler/innen mit Ausbildungsvertrag werden von ihrem Ausbildungsbetrieb für die Berufsschule freigestellt. Auch in den Schularten der beruflichen Weiterbildung (FAK, FS) und der Beruflichen Oberstufe (FOS/BOS) ist aufgrund der Stundentafel umfangreicher Nachmittagsunterricht üblich. An der FOS ist darüber hinaus die Hälfte des Schuljahres in der elften Jahrgangsstufe fachbezogenen Vollzeit-Praktika vorbehalten.

Die Situation an der Städt. und Staatl. Wirtschaftsschule (B12) weist im Vergleich zu den anderen beruflichen Schularten einige Besonderheiten auf. Diese Schulart besuchen die im Durchschnitt der beruflichen Schularten jüngsten Schüler/innen. Ähnlich wie bei anderen allgemein bildenden Schulen ist der Druck an der B12 von Seiten der Eltern sehr groß, im großen Umfang offene Ganztagesangebote einzurichten. Erst durch den Bau einer Schulmensa mit IZBB-Mitteln wurde dies seit dem Schuljahr 2008/09 möglich. Die Mitwirkung von Jugendsozialarbeit bei der Organisation und Konzeption von Angeboten der offenen bzw. gebundenen Ganztageschule wird an der B12 für notwendig erachtet.

Auf die Arbeit von Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen wirkt sich dies folgendermaßen aus:

- Ganztageschule ist an beruflichen Schulen der Regelfall. Dies ist beim Einsatz und der Präsenzzeit der Sozialpädagogen von Jugendsozialarbeit an den beruflichen Schulen zu berücksichtigen.
- An der Wirtschaftsschule ist die Jugendsozialarbeit beim Aufbau von Angeboten der offenen Ganztageschule bzw. evtl. langfristig auch eines gebundenen Ganztageskonzepts beratend und unterstützend tätig.

6. „Übergangsmanagement Schule – Beruf“ und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Der Aufbau eines regionalen Übergangsmanagements von der Schule in Ausbildung und Beruf ist eine gesamtstädtische Aufgabe mit hoher Priorität an der Schnittstelle zwischen allgemein bildender und beruflicher Schule, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung und Wirtschaft. Sie ist daher mit eigenständigen Ressourcen ausgestattet und im städtischen Bildungsbüro beim Oberbürgermeister angesiedelt.

Das Regionale Übergangsmanagement ist als Prozess angelegt und hat zentrale Steuerungsfunktion. Der Aufbau wird gefördert im Programm „Perspektive Berufsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Wichtige Ziele sind

- die Erhöhung der Transparenz regionaler Beratungs- und Förderangebote;
- die Optimierung der Abstimmung und die Koordination der Anbieter von Fördermaßnahmen;
- die Dokumentation der regionalen Situation der benachteiligten Jugendlichen beim Übergang in Ausbildung;
- die Feststellung von Angebotslücken in der Förderlandschaft;
- die konzeptionelle Unterstützung der Anbieter von Fördermaßnahmen;
- die Steigerung der Qualität und Effektivität existierender Instrumente und Angebote;
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Probleme im Übergang von der Schule in den Beruf;
- die Stärkung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten für den Übergang ‚Schule – Ausbildung – Beruf‘ in Zusammenarbeit mit den relevanten Partnern vor Ort.

Das Regionale Übergangsmanagement wird nicht unmittelbar operativ tätig, das heißt, es ersetzt nicht die bestehenden Angebote und Maßnahmen zur Beratung und Förderung junger Menschen in verschiedener Trägerschaft. Es soll aber, insbesondere für Fachleute, Transparenz herstellen, und die existierenden Angebote sollen besser aufeinander abgestimmt und – auch durch Entwicklung neuer Konzepte – an den Bedarf angepasst werden.

Während die Systematisierung des regionalen Übergangsmanagements beim städtischen Bildungsbüro liegt, werden einzelne städtische Maßnahmen in operativer Trägerschaft verschiedener Dienststellen und der Tochtergesellschaft Noris-Arbeit gGmbH (Noa) durchgeführt. Die Planungs- und Gewährleistungsverantwortung für Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe für benachteiligte junge Menschen nach §13 SGB VIII liegt beim Jugendamt und wird im Aufgabenfeld „Jugendberufshilfen“ wahrgenommen (künftig organisatorisch der Abteilung „Jugendsozialarbeit an Schulen, Jugendberufshilfen“ bei J/Bereich 2 zugeordnet).

In Eigeninitiative der Schulen, etwa durch Erweiterung des curricularen Rahmens der beruflichen Orientierung und durch Kooperationen mit einer breiten Trägerlandschaft, sind eine Reihe von Projekten und Maßnahmen entstanden, die der Gesamtstrategie des Übergangsmanagements, möglichst viele Jugendliche unmittelbar nach der Schule in eine qualifizierte Berufsausbildung zu bringen, dienen. Zu nennen sind etwa die Bearbeitung des „Nürnberger Portfolios“, die Kooperation der Schulen mit der Berufsberatung sowie Strukturelemente und Projektansätze, wie z.B. die „Hauptschulinitiative“, HUBIK und die Berufschulwerkstatttage. Schulen, die sich dementsprechend weiterentwickeln, brauchen dabei auch zukünftig diversifizierte Unterstützung.

Die Noa als städtische Beschäftigungsgesellschaft und 100-prozentige Tochter der Stadt Nürnberg kann aufgrund ihrer Rechtsform als gGmbH personell und organisatorisch flexibel neue Maßnahmen erproben, durchführen und Drittmittel akquirieren und ergänzt insofern das Handlungsspektrum der städtischen Dienststellen.

Maßnahmen zum Übergang Schule – Beruf mit jeweils unterschiedlicher Zielgruppe und Konzeption in unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Trägerschaft sind derzeit zum Beispiel

- SCHLAU (Geschäftsbereich Schule)¹⁵
- BALL (SchB)
- Quapo (Noa)
- Scouts (Noa)
- Kompetenzagentur (Noa)

Über die Stadtverwaltung hinaus spielen weitere Akteure eine wichtige Rolle beim Übergang in den Beruf. Beratungs- und Vermittlungsfunktionen haben insbesondere

- Berufsberatung (Agentur für Arbeit)
- Dienstleistungszentrum U25 der ARGE
- Jugendmigrationsdienste und weitere Beratungsdienste in unterschiedlicher Trägerschaft

Eine neue personelle Ressource an acht Hauptschulen und zwei Förderzentren sind seit Beginn 2009 Berufseinstiegsbegleiter nach § 421s SGB III. Sie begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler individuell. Die Zuweisung der Jugendlichen an die Berufseinstiegsbegleiter erfolgt durch die zuständige Berufsberatung in Kooperation mit den Klassenlehrkräften.

In Zusammenarbeit mit Unternehmen oder Ehrenamtlichen arbeiten beispielsweise

- Bildungspaten (ZAB)
- Job-Reif (Aktivsenioren) / Ein Ausbildungsplatz ist jede Mühe wert
- Schülercoaches (Stiftung Schülercoach)

Die Aufgabe der Jugendsozialarbeit an Schulen besteht darin,

1. individuell Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Altersstufen zu beraten und in Angebote des Übergangsmagements zu vermitteln: Der Jugendsozialarbeiter / die Jugendsozialarbeiterin hat insofern Scharnier- und Vermittlungsfunktion gegenüber Angeboten und Maßnahmen des Übergangsmagements. Dies können Eltern, aber auch Lehrkräfte angesichts der vielfältigen Angebote im Spektrum der Jugendhilfe und der Arbeitsverwaltung oft nicht alleine leisten oder wünschen Unterstützung. Die durch das Regionale Übergangsmangement erstellte Maßnahmen-Datenbank ist wichtige Informationsgrundlage.
2. in Zusammenarbeit mit der Schule Angebote für Gruppen und Klassen zu organisieren und in die Schule zu holen, wenn der Bedarf an beruflicher Orientierung über den Einzelfall hinaus besteht. Die Jugendsozialarbeiter/-innen an Schulen arbeiten mit den bereits in großer Zahl an den Schulen vorhandenen Angeboten des Übergangsmagements zusammen und bemühen sich, die vorhandenen Ressourcen effizient für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen.
3. Zugleich haben die Jugendsozialarbeiter / Jugendsozialarbeiterinnen auch Seismografenfunktion insofern, als sie Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und Angebotslücken erkennen und diese an die Steuerungsebenen im Jugendamt, im Geschäftsbereich Schule und im Bildungsbüro rückkoppeln.

¹⁵ Die Mitarbeiterinnen im Projekt SCHLAU werden im Stellenplan der neuen Abteilung „Jugendsozialarbeit an Schulen, Jugendberufshilfen“ im Bereich 2 des Jugendamts verortet. Die Dienstaufsicht liegt bei der Abteilungsleitung, die Projektsteuerung bei Herrn Dr. Metzger, Geschäftsbereich Schule. Langfristig kann sich aus der Systematisierung durch das Regionale Übergangsmangement eine neue organisatorische Zuordnung ergeben.

**Anhang Datenschutz: Auszug aus Annemarie Renges, Gabriela Lerch-Wolfrum:
„Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern“,
München 2004, S. 43 – 50**

(abrufbar unter www.stmas.bayern.de/familie/jugendhilfe/jas.htm)

1.4.5 Datenschutzbestimmungen von Jugendhilfe und Schule

„Die Wahrung von Vertraulichkeit gilt seit jeher als eine selbstverständliche Pflicht aller helfenden Berufe. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass helfende Impulse in der Regel nur möglich werden, wenn der Hilfesuchende seine Probleme vorab offen darlegen kann. Solche Offenheit wird aber behindert, wenn der Hilfesuchende nicht weiß, ob seine persönlichen Offenbarungen diskret behandelt bzw. an wen sie möglicherweise weitergegeben werden. Dementsprechend gilt strikte Diskretion – auch in der Jugendhilfe – als integraler Bestandteil des jeweiligen Berufs- bzw. Standesethos' als eine Pflicht aus geschriebenen und ungeschriebenen Normen. Diskretion ist nicht Begrenzung, sondern Bedingung fachlich-qualifizierten Handelns.“¹⁶

Jugendhilfe und Schule haben unterschiedliche Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Datenschutzbestimmungen der Jugendhilfe

Für die Jugendhilfe gelten §§ 61 ff. SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67ff. SGB X.

Gemäß § 65 SGB VIII unterliegen die Leistungen der Jugendhilfe einem erhöhten Vertrauensschutz. Dieser ersetzt in der Wirkung quasi die Bestimmungen des § 203 StGB. Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger Einwilligung des jungen Menschen bzw. des Personensorgeberechtigten übermittelt werden oder entsprechend den in § 65 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SGB VIII aufgeführten Fällen. § 34 StGB (gesetzlicher Notstand) bleibt hiervon unberührt.

Gemäß § 61 Abs. 4 SGB VIII gelten die Datenschutzbestimmungen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt muss sicherstellen, dass die mit der Erbringung einer Leistung beauftragten freien Träger der Jugendhilfe die Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise einhalten. Hierzu empfiehlt sich die Anwendung der vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Mustervereinbarung.¹⁷ Dieser Vertragstext wird den baye-rischen Jugendämtern zur Schließung der bestehenden Regelungslücke vorgeschlagen. Er soll immer dann zum Einsatz kommen, wenn freie Träger der Jugendhilfe mit Leistungserbringungen der Jugendhilfe durch den öffent-lichen Träger der Jugendhilfe betraut werden.

Datenschutzbestimmungen der Schule

Für die Schule, d. h. für die Lehrkräfte gilt Art. 85 BayEUG. Die Tätigkeit der Beratungslehrkräfte und Schulpsy-chologen unterliegt einem erhöhten Vertrauensschutz. Nach Art. 69 des Bayerischen Beamten-gesetzes hat die Beratungslehrkraft über die ihr aus ihrer Beratungstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwie-genheit zu bewahren. Die bei der Beratung anfallenden Daten unterliegen strenger Vertraulichkeit; der Wunsch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler auf absolute Vertraulichkeit ist zu berücksichtigen. Dabei entscheidet die Beratungslehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Mitteilung von Tatsachen an die Schulleitung, die ihr in der Beratung bekannt geworden sind. Sie hat dabei, unter Berücksichtigung der erzie-herischen Arbeit der Schule, zwischen den schutzwürdigen Interessen des einzelnen Schülers und den Interes-sen der übrigen Schüler abzuwägen. Die Intimsphäre des Schülers und des Elternhauses ist zu beachten.

Datenaustausch zwischen Jugendhilfe und Schule

Wenn personenbezogene Daten über Schülerinnen, Schüler und deren Personensorgeberechtigte ausgetauscht werden sollen, so ist stets der Datenschutz zu beachten.

Eine sachorientierte und professionelle Kooperation zwischen den Fachkräften der Jugendhilfe und der Schule ist innerhalb des durch die Datenschutzbestimmungen abgesteckten Rahmens möglich.

Grenzen im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten müssen klar benannt werden, um keine falschen Erwartungen zu wecken, die das Vertrauensverhältnis zu den jungen Menschen und ihren Eltern sowie die Kooperation belasten könnten.

Im Datenverkehr zwischen JaS und Schule handelt es sich datenschutzrechtlich um eine Datenerhebung bei Dritten oder eine Datenübermittlung an Dritte. Mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten können Schulen

¹⁶ Wiesner/Kaufmann/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Vor § 61, 1995.

¹⁷ Siehe hierzu Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.07.2003 „Mustervereinbarung zur Sicherstel-lung des Datenschutzes nach § 61 Abs. 4 SGB VIII“, Anlage unter Kapitel 4.1 : Richtlinien und Bekanntmachungen.

und Stellen der Jugendhilfe personenbezogene Daten über Schüler und deren Familien befugt gegenseitig erheben und übermitteln. Ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten bedarf der Austausch personenbezogener Daten einer gesetzlichen Befugnis.

1.4.5.1 Information über Existenz und Arbeitsweise der JaS

Auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht ist es erforderlich, Schülerinnen und Schüler und ihre Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten sowie den Elternbeirat über den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften an der Schule rechtzeitig und umfassend zu informieren. Hierzu gehören die Vorstellung des Konzepts, des Aufgabenfelds, der Arbeitsweise und der Kooperationsstrukturen zwischen JaS und Schule. Hierfür bieten sich schriftliche Informationen, beispielsweise in Form von Elternbriefen oder Vorstellungen im Rahmen von schulischen Informationsveranstaltungen, Elternabenden und Elternbeiratssitzungen an. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler wie ihre Eltern wissen, dass von einer außerschulischen Einrichtung eigenständig Daten in der Schule erhoben werden können.

Die Datenerhebung erfolgt vorrangig durch eigene Beobachtung der JaS im ausserunterrichtlichen Bereich (Pause, vor und nach dem Unterricht, bei den offenen Angeboten) und beim jungen Menschen selbst. Hospitationen während der Schulstunden durch die Fachkraft der JaS können konzeptioneller Bestandteil sein und bedürfen nicht der Zustimmung der Eltern.

1.4.5.2 Einzelfallunabhängige Kooperation zwischen JaS und Schule

An der Schule erfasste schülerbezogene Daten dürfen nicht mit den personenbezogenen Sozialdaten der JaS vermengt oder abgeglichen werden. Hingegen unterliegt die Zusammenarbeit zwischen JaS und Schule in anonymisierter Form keinen datenschutzrechtlichen Beschränkungen.

Unter dieser Prämisse ist die Teilnahme der JaS an Lehrerkonferenzen wichtig und sinnvoll, da sich die Lehrerkonferenz mit den wesentlichen Erziehungs- und Unterrichtsfragen sowie dem kollegialen und pädagogischen Zusammenwirken des pädagogischen Personals befasst.

Gleiches gilt für die Teilnahme der JaS am Schulforum, auf dem unter Einbeziehung von Eltern-, Schüler- und Lehrervertretern wesentliche Angelegenheiten des Schulablaufs beraten und entschieden werden (beispielsweise Entwicklung eines eigenen Schulprofils, der Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs, Festlegung der Pausenordnung).

1.4.5.3 Kooperation zwischen JaS und Schule im Einzelfall

Kooperation mit Einwilligung:

Soweit ein Informationsaustausch über einzelne Schülerinnen und Schüler zwischen JaS und Lehrkraft, Schulleitung, Beratungslehrkraft und Schulpsychologischem Dienst fachlich erforderlich wird, so ist dies mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten stets zulässig. Gleiches gilt für die Beteiligung der JaS am Hilfeplanverfahren des Jugendamtes. Handlungsleitendes Prinzip ist stets auch die Einbeziehung des jungen Menschen, um Transparenz zu gewährleisten und die Mitwirkungsbereitschaft zu erreichen oder nicht zu gefährden.

Kooperation ohne Einwilligung:

Liegt keine Einwilligung der Personensorgeberechtigten vor, so ist der Austausch von Daten nur aufgrund einer gesetzlichen Befugnis zulässig, die sich insbesondere aus den §§ 61 ff. SGB VIII und den §§ 67 ff. SGB X sowie aus Art. 85 BayEUG ergeben kann.

Datenübermittlung von Schule an Jugendamt und JaS

Die Schule hat die Aufgabe gegenüber dem Jugendamt, Daten von Amts wegen zu übermitteln, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers, einer Schülerin ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 S. 2 BayEUG und Art. 85 BayEUG).

Eine Unterrichtung des Jugendamtes ist insbesondere in folgenden Fällen geboten:

- Verdacht auf Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexuellen Kindesmissbrauch,
- schwerwiegende Gewalthandlungen,
- Begehung von Straftaten in der Schule, die den Bagatelldeliktcharakter überschreiten,
- Drogenkonsum und -handel in der Schule,

- Not- und Krisensituationen von Schülern, wenn geeignete Hilfe nur über Jugendhilfe geleistet werden kann und der betroffene Schüler mit der Einschaltung des Jugendamts einverstanden ist.

Sie kommt darüber hinaus in Betracht bei:

- wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht,
- Verweigerung der Zusammenarbeit von Eltern mit der Schule trotz erheblicher Lern- und Leistungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten ihres Kindes.

Die JaS in Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe arbeitet als „Filiale des Jugendamts“ in der Schule. Jugendamtsintern ist die Kooperation zwischen den Sozialen Diensten des Jugendamts und der JaS verbindlich zu klären. Dies gilt insbesondere für die Verfahrensweisen im Umgang mit Mitteilungen der Schulen auf der Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

Grundsätzlich kommen 3 Regelungen in Betracht:

1. Die Schule informiert das Jugendamt und gleichzeitig die JaS über die Gefährdung des jungen Menschen. Die Federführung liegt beim Jugendamt, i.d. R. bei den Sozialen Diensten.
2. Die Schule informiert die JaS, diese gibt die Informationen an das Jugendamt weiter und stimmt das weitere Vorgehen ab.
3. Die Schule informiert das Jugendamt, dieses beauftragt die JaS mit der Abklärung und regelt das weitere Vorgehen.

Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen sollte das Verfahren entsprechend der Ziffer 1 geregelt werden.

Ist die JaS in freier oder anderer Trägerschaft, so hat die Schule in diesen Fällen stets das Jugendamt zu informieren.

Datenerhebung des Jugendamts bei der Schule – Einbindung der JaS

Das Jugendamt darf bei der Schule ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten Sozialdaten erheben, wenn deren Kenntnis insbesondere zu folgenden Zwecken erforderlich ist:

- Erfüllung einer Leistung der Jugendhilfe (§ 62 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII): Dabei kann es sich nur um Daten handeln, deren Erhebung bei den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist (z.B. Verhalten eines Schülers im Unterricht oder gegenüber Mitschülern), soweit deren Kenntnis für die Hilfestellung erforderlich ist. Im Regelfall sollte jedoch in diesen Fällen im Einvernehmen mit den Betroffenen gehandelt werden.
- Ermittlung der geeigneten Hilfe im Rahmen der Inobhutnahme eines Schülers, der sich in einer Not- und Krisensituation befindet (§ 62 Abs. 3 Nr. 2c, § 42 SGB VIII) .

Das Jugendamt sollte die JaS in die Abklärung des Hilfebedarfs vorrangig einbeziehen.

Datenübermittlung von JaS an Schule

„Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X dürfen Jugendämter/JaS (in Trägerschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) Sozialdaten an Schulen übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um ihre gesetzlichen Aufgaben nach § 2 SGB VIII in Verbindung mit § 13 SGB VIII zu erfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass das verankerte Kooperationsgebot mit der Schule keine „gesetzliche Aufgabe“ der Jugendhilfe ist, sondern eine handlungsleitende Norm, die das Jugendamt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse zu beachten hat (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Die datenschutzrechtliche Würdigung muss daher stets anhand der konkreten Aufgabe der Jugendhilfe i.S.d. § 2 SGB VIII (hier: § 13 SGB VIII), die eine Zusammenarbeit im Einzelfall erfordert, erfolgen.

Werden einem Mitarbeiter des Jugendamtes/JaS Sozialdaten im Rahmen persönlicher/ erzieherischer Hilfe anvertraut, dürfen diese nur dann an die Schule weitergegeben werden (vgl. § 65 Abs. 1 SGB VIII), wenn der Personensorgeberechtigte eingewilligt hat oder unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen (Berufsgeheimnisträger und deren Gehilfen) dazu befugt wäre.¹⁸ Unter anvertrauten Daten sind nicht nur solche zu verstehen, die unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegeben, sondern alle Daten, die im Rahmen der Beratung mitgeteilt werden.

Wenn die Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Jugendamt/die JaS (in Trägerschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) um die Übermittlung von Daten ersucht, so begründet dies für das Jugendamt/ JaS keine

¹⁸ Siehe Kapitel 4.3: Auszüge aus Gesetzen.

Übermittlungsbefugnis, weil Schulen keine Sozialleistungsträger i.S. d. § 35 Abs. 1 SGB I sind und § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X daher keine Anwendung findet.¹⁹

Die Beteiligung der JaS am Disziplinarausschuss kann sachlich sinnvoll und geboten sein. Sie setzt jedoch das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus, sofern es sich nicht um schwerwiegende Gewalthandlungen, Begehung sonstiger Straftaten in der Schule, die den Bagatelldarakter überschreiten, Drogenkonsum und -handel in der Schule handelt.

Strafanzeigen

Grundsätzlich besteht für die JaS und das Personal einer Schule keine Pflicht zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (z. B. Pflicht zur Strafanzeige). Im Rahmen einer fachlichen Ermessensentscheidung ist jedoch die Erstattung einer Strafanzeige im Einzelfall möglich. Die **Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden** ist dann zulässig, wenn damit eine gesetzliche Aufgabe des Jugendamts erfüllt wird (§ 69 Abs.1 Nr.1 SGB X). Die Jugendämter haben abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl des Kindes (und nicht der Allgemeinheit oder dem öffentlichen Empfinden) am Besten gedient ist. Es ist daher im Einzelfall, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Schule, abzuwägen, welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem jungen Menschen bringt. Die Entscheidung kann nur nach einer genauen Überprüfung der konkreten Situation des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden.

Eine Ausnahme gilt auch für die JaS und das Personal einer Schule: Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X besteht wie für jedermann eine Strafanzeigespflicht zur Abwehr geplanter Straftaten nach § 138 StGB. Hiernach ist jeder mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, der von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der in dieser Bestimmung genannten Verbrechen (z.B. Mord, Totschlag, Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung, Brandstiftung) zu einer Zeit glaubhaft erfährt, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Mit den in § 138 StGB genannten Fällen können auch Fachkräfte der JaS konfrontiert werden. Durch Gespräche der Jugendlichen können sie Informationen über geplante Straftaten erhalten. Praxisrelevant sind auch Fälle, in denen Jugendliche drohende Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Gruppierungen andeuten oder ankündigen. Hier wird JaS natürlich (gegebenenfalls in Abstimmung mit Schule und/oder Polizei) tätig, um deeskalierend zu wirken und mögliche Straftaten, wie beispielsweise Körperverletzung, zu verhindern. Eine Anzeigepflicht besteht nur solange die Ausführung einer Straftat noch abgewendet werden kann.

Zeugenaussagen in Strafverfahren

Gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

Ein Durchbrechen des besonderen Vertrauensschutzes ist jedoch in Einzelfällen aufgrund der prozessualen Zeugnisspflicht zulässig. Fachkräfte der Jugendhilfe können sich in Strafverfahren auf kein strafprozessuales **Zeugnisverweigerungsrecht** gem. §§ 53, 53a Strafprozessordnung (StPO) berufen, sodass die Zeugnispflicht den besonderen Vertrauensschutz beseitigen kann.²⁰ Einschlägige Befugnis für das Durchbrechen des Sozialgeheimnisses ist § 73 SGB X.

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und von freien Trägern bedürfen für Aussagen über dienstliche Angelegenheiten (gerichtlich oder außergerichtlich) der **Aussagegenehmigung** ihres Dienstvorgesetzten. In der Regel entscheidet für das Jugendamt und die JaS der Dienststellenleiter (z.B. Landrat) über die Erteilung einer Aussagegenehmigung. Gem. § 62 Bundesbeamtengesetz (BBG) darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

Diese Bestimmung gilt analog auch für Angestellte im Öffentlichen Dienst gem. § 45 StPO („andere Personen des öffentlichen Dienstes“).

¹⁹ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie Frauen und Gesundheit: Gemeinsam geht's besser – Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, 2000, S. 82.

²⁰ Vgl. Reichert-Garschhammer, 2001.